UNIVERSITY OF ILLINOIS
MAY 1914

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Paul Stachnik

Referendar.

Greifswald

Druck von Julius Abel

1913

MAY 1914
UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

368.1
St120
2 Aug. 17 - E.L.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Kapitel: **Überblick über die geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen** 9

II. Kapitel: **Das preußische Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910** 24

A. Organisation der öffentlichen Anstalten.

1. Pflichten der Anstalten 25
2. Charakter der Anstalten und ihrer Beamten 26
3. Rechte der Anstalten 29
4. Geschäftsgebiet 30
5. Satzungen und deren wichtigste Bestimmungen . . . 31
6. Vermögenslage 37
7. Staatsaufsicht und Auflösung einer Anstalt 38
8. Nebenbetriebe 39
9. Vereinigungen und Verbände 41

B. Die privatrechtlichen Vorschriften des preußischen Gesetzes.

1. Anwendung der Vorschriften des Reichsversicherungsvertragsgesetzes 42
2. Besonderheiten, beruhend:
   a) auf der Annahmepflicht 45
   b) auf der Pflicht, zur Sicherung des Grundkredits tätig zu sein 53

III. Kapitel: **Statistische Nachweise für das gemeinnützige Wirken der öffentlichen Anstalten** 56

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/offentlichfeuerv00stac

Literaturverzeichnis.

Baumgarte, Der Schutz des Realkredits durch das öffentliche und private Feuerversicherungswesen. Mitteilungen 1912, S. 375 ff.

Biedermann, Zur Auslegung des § 21 preuß. Ges. betr. ö. F.-A. Mitteilungen 1912, S. 863 f.

Bedeutung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland für die Landeswohlfahrt. Sonderabdruck aus den Mitteilungen für die öff. Feuerversicherungsanstalten, 1903, Nr. 5.

Bartmann, Der Abschluß von Versicherungsverträgen bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Mitteilungen, 1913, S. 78 f.

Biedermann, Die Schiedsgerichtsbestimmungen des Versicherungsvertragsrechtes im Vergleich zum 10. Buch der ZPO. unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Feuerversicherungswesens. Mitteilungen, 1911, S. 12 ff.

Damm, Zur Auslegung des § 23 preuß. Ges. betr. ö. F. V.-A. Mitteilungen, 1911, S. 209 ff.

— Die rechtliche Bedeutung des Versicherungsscheines und die Erfordernisse seiner Unterzeichnung. Mitteilungen, 1910, S. 403 f.

— Die Beitrittsart, die Annahmepflicht und der Umfang der Brandschadensversicherungsmöglichkeiten bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Mitteilungen für die öff. Feuerversicherungsanstalten, 1911, S. 337 ff.

— Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach dem VVG. Mitteilungen, 1911, S. 49 ff.

Entwurf eines Gesetzes betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten. Haus der Abgeordneten, Berlin 1910, 21. Legislaturperiode, III. Sess., Nr. 360.

Fischer, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 38. Tübingen 1911.

Hagen-Manes, Preußisches Gesetz betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910. Berlin 1910.

Hagen, Die Reform des öffentlichen Versicherungswesens in Preußen. Iherings Jahrbücher Bd. 59 S. 199ff.

Hilse, Zur Frage der Anwendbarkeit der §§ 69ff. VVG. auf unter der Herrschaft des ALR. abgeschlossene Versicherungsverträge. Sind die Satzungen der preuß. öffentl. Feuerversicherungsanstalten Rechtsnormen? Mitteilungen, 1911, S. 536ff.

— Die auf Grund der Normativbestimmungen des preuß. Ges. vom 25. 7. 1910 erlassenen Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten können auch Dritten gegenüber Rechte begründen und Verbindlichkeiten erzeugen. Mitteilungen, 1911, S. 263ff.

Heiß, Die Mitwirkung der Versicherungsnehmer an der Anstaltsleitung bei den privaten und öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Mitteilungen, 1911, S. 326ff.

Jahrbuch für die öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Kiel 1910, 1911.

v. Knebel-Doeberitz, Das Feuerversicherungswesen in Preußen. Berlin 1903.

— Zum Gesetzentwurf über die öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Preußen. Zeitschr. f. d. gesamt. Versicherungswissensch., Bd. 10, S. 452.

Kaßner, Die Bedeutung der öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland für den Feuerschutz, 1901.

v. Liebig, Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911.

Leder, Die Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Wirtschaft und Recht der Versich., 1912, Heft I, S. 33ff.

— Das neue preußische Gesetz über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Jahrbuch für die öffentl. Feuerversicherungsanstalten, 1911, S. 360ff.

Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905.

— Versicherungslexikon, Tübingen 1909, Ergänzungsband 1913.

— Besprechung des Gesetzentwurfes. Deutsche Juristenzeitung, 15. Jahrg. S. 644f.

Maas, Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein 1910.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Kiel 1910 bis 1913, seit 1912 mit Beiheft: Wirtschaft und Recht der Versicherung (zitiert als „Mitteilungen").

Rakely, Der Zeitpunkt des Eintritts des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis. Mitteilungen, 1913, S. 146ff.

Rehm, Der Begriff öffentliche Behörde und seine Anwendung auf die öffentlichen Feuersozietäten Preußens. Mitteilungen, 1911, S. 137ff.

Schaefer, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover 1910.

— Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover 1911.

Schmidt, Der Versuch des Fürsten Hardenberg, die öffentlichen Feuerversicherungssozietäten zu reformieren. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 1910, S. 78ff. und 301ff.

Simon, Die Entwicklung des Immobiliarversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre 1866. Annalen des Deutschen Reiches, 1888, S. 62ff.

Stündt, Empfiehlt sich die Übernahme der gesamten Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen. Nürnberg 1910.

Sömmer, Das Sachverständigenverfahren und das preuß. Ges. betr. die öff. F. V.-A. Mitteilungen, 1911, S. 280f.

Tasche, Das Verfahren bei der Abschätzung von Brandschäden, insbesondere das Sachverständigenverfahren. Mitteilungen, 1911, S. 268ff.

Thiesing, Die Rückversicherung, ihre rechtliche Natur und ihre Bedeutung insbesondere für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Mitteilungen, 1911, S. 678ff.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und Kommissionsbericht des Abgeordneten Gerhardus. Haus der Abg. Berlin 1910, Bericht 5 und 7. Druckf. Nr. 560 u. 525 A—C.

Vorster, Das Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910. Mitteilungen, 1912, S. 324ff.

Wehberg, Begründet der Beitritt zu den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der deutschen Bundesstaaten ein öffentlich-rechtliches Verhältnis? Mitteilungen, 1911, S. 139ff.

— Sind die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der deutschen Bundesstaaten öffentliche Behörden? Mitteilungen, 1911, S. 255ff.

Anmerkung.

Unter §§ ohne nähere Bezeichnung sind stets Paragraphen des preußischen Gesetzes betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 zu verstehen.

I. Kapitel:

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen.

In der ersten Zeit, in der man von dem Vorhandensein einer „Feuerversicherung" sprechen kann, waren die Versicherungs-Unternehmer stets Privatleute; es waren allemal private Veranstaltungen, die es sich zum Ziele gesetzt hatten, den durch Feuerbrände geschädigten Mitmenschen durch Natural-Abgaben oder Geld-Beihülfen Unterstützungen zuteil werden zu lassen, ohne daß der Staat irgendwie daran beteiligt gewesen wäre. Dies war der Fall sowohl bei den Brandgilden, wie bei den sonstigen Genossenschaften und Innungen, deren Entstehung der Gedanke der Feuerversicherung zugrunde lag.

In Preußen begannen erst im 16. Jahrhundert die Landesherren sich für die Feuerversicherung zu interessieren. Während vorher von den einzelnen Städten Feuerordnungen erlassen worden waren, die sich mit Maßregeln zur Unterdrückung und Verhütung von Brandschäden befaßten, wurden allmählich, als die Macht der Städte zu sinken anfing und die Territorialgewalt im Ansteigen begriffen war, auch von den Landesherren die ersten Schritte zum Schutz der Bevölkerung gegen Brände getan. So erließen der Kurfürst von Brandenburg im Jahre 1508 und der Markgraf Johann zu Cüstrin im Jahre 1540 Feuerordnungen, die sich ausführlich mit den Maßnahmen zur Verhütung und Löschung eines Brandes beschäftigten, und weiterhin auch die Unterstützung der durch den Brand Ge-

schädigten zum Gegenstande hatten [1]). Was den letzteren Punkt anbetraf, so handelte es sich in den genannten Feuerordnungen nicht um Unterstützungen, die den Geschädigten vom Landesherrn gewährt wurden, die Feuerordnungen schrieben vielmehr nur vor, in welcher Weise die Unterstützungen, die den Geschädigten von den Versicherungsunternehmern zugewendet werden mußten, zu leisten waren. Bei diesem indirekten Mitwirken der Landesherren verblieb es viele Jahrzehnte lang.

Inzwischen hatte der 30jährige Krieg auch den Brandenburg-Preußischen Landen tiefe Wunden geschlagen. Als der Krieg vorübergebraust war, da lag Brandenburg in Trümmer und Asche. Was nicht während des Krieges selbst zerstört worden war, wurde von dem noch jahrelang nachher umherziehenden Gesindel verwüstet, das, jeder Ordnung und Gesittung bar, seine Freude und seinen Unterhalt durch Brennen und Morden zu erlangen suchte. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, tat diesen Übelständen Einhalt und suchte nun das verwüstete und ausgesogene Land wieder in Ordnung und Kultur zu bringen. Nachdem er zunächst dem Brandenburgisch-Preußischen Staate nach außen hin eine gesicherte Stellung verschafft hatte, tat er alles nur Erdenkliche, um Handel und Wandel in seinen Landen zu heben und Brandenburg-Preußen zu einem fruchtbaren und reichen Lande zu machen. Nichts, was seinen Untertanen von Nutzen sein könnte, ließ er unversucht. Es entging ihm daher nicht, wie segensreich die in Hamburg im Jahre 1676 durch Zusammenlegung unzähliger kleiner privaten Versicherungsunternehmungen errichtete staatliche General-Feuerkasse wirkte. Sie schien ihm ein geeignetes Mittel „zur retablirung des zerfallenen handels und wandels“ [2]) auch in seinen Landen, und er entschloß sich daher, eine ähnliche Anstalt zu gründen.

Da er aber wohl wußte, daß das Volk zu einer einseitig vom Staate errichteten Feuerversicherungsanstalt kein Zutrauen

1) Schaefer, Urkundliche Beitr. II, S. 57/8, S. 98.
2) Simon S. 66.

haben, darin vielmehr nur eine neue Last sehen würde, so wollte er dem Volke Gelegenheit zur Mitarbeit an dieser sozialen Tat geben, um dadurch sein Mißtrauen zu beseitigen. Er erließ daher am 12. Mai 1685 ein Schreiben an die Bürgermeister und Ratmannen seiner Residenzstädte Berlin, Köln und Friedrichswerda, in dem er ihnen einen Vorschlag zur Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalt nach dem Vorbilde der Hamburger Generalfeuer-Kasse machte[3]). Da er aber die Gründe für einen möglichen Widerspruch wohl kannte, so bedeutete er seinen Untertanen gleichzeitig in dem Reskript, daß „wir Euch vor Unß und Unsere Nachkommen bei Unserem Churf. worts gnädigst versichern, daß dieses gelt nimmer zu keinem anderen Zweg verwendet, sondern eintzig und allein zu demjenigen, wozu es gewidmet, nützlich gebrauchet werden sollte." (Simon S. 67.) Trotzdem fand sein Vorschlag keine Billigung; in einem Schreiben an Friedrich Wilhelm lehnten die angegangenen Städte es ab, in die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt einzuwilligen, besonders deshalb, weil sie die Versicherungsbeiträge als unerschwingliche Steuer ansahen, die jeden Kredit vernichten, dem ganzen Handel und Wandel hinderlich sein und die an und für sich schon armen Bürger gänzlich ruinieren würde. Der wirkliche Grund für das Widerstreben der Bürgerschaft ist aber doch wohl darin zu suchen, daß sie die Befürchtung hegte, das Geld würde nur in die Taschen der Regierung fließen und nicht zu ihrem Nutzen verwendet werden, die geplante Feuerversicherung sei nur eine neue Form der Besteuerung, und dagegen müsse man sich zu schützen suchen.

So scheiterte der wohlgemeinte Plan des großen Kurfürsten.

Doch der Stein war einmal ins Rollen gebracht, und der Gedanke, zum Heile des Volkes eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt zu begründen, blieb in den Kreisen der Regierung lebendig. Des großen Kurfürsten Nachfolger, König Friedrich

3) Schaefer II S. 137/8.

der Erste, griff den Plan seines Vorgängers wieder auf. Wenige Tage nach vollzogener Krönung erließ er die „Feuerordnung auffm Lande in der Kur- und Mark Brandenburg" vom 26. Januar 1701 mit Deklaration vom 12. Oktober 1701 [4]). In dieser Feuerordnung war zum ersten Male außer den Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung von Bränden, die stets schon den Inhalt der Feuerordnungen gebildet hatten, die „Feuerversicherung" näher geregelt. Es sollten aus je 6—10 Dörfern in der Mark einzelne Sozietäten gebildet werden. Bei kleineren Bränden sollte nur die betroffene Ortschaft, bei größeren Bränden jedoch die ganze Sozietät zur Hilfeleistung für die Abgebrannten herangezogen werden. Die Unterstützung sollte in Materialien und in Geld geleistet werden; entschädigt werden sollte nur der Gebäudeschaden, nicht auch der Mobiliarschaden.

Da sich die Versicherung in dieser Gestalt anscheinend nicht bewährte, so wurde sie durch Reglement vom 15. Oktober 1705 neu geregelt. Die Neuordnung brachte einschneidende Abänderungen gegenüber der Feuerordnung von 1701. Die Feuerversicherung wurde auf alle preußischen Lande ausgedehnt; die kleinen, nur wenige Ortschaften umfassenden Sozietäten wurden aufgelöst und eine große allgemeine Sozietät gebildet. Die Versicherung erstreckte sich nunmehr sowohl auf Immobilien, wie auch auf Mobilien. Der Beitritt zur Versicherung war freiwillig, auch hinsichtlich der Gebäude; doch entstanden für den Eigentümer eines nicht versicherten Hauses für den Fall des Brandes besondere Nachteile, da Steuererlasse und dergleichen früher im Falle eines Brandes gewährte Vorrechte für die Nichtversicherten in Wegfall kamen.

Auch diese Regelung der Feuerversicherung wurde von der Bevölkerung nicht günstig beurteilt. Da der Beitritt in das freie Belieben des Einzelnen gestellt war, so blieb der Erfolg der Versicherung infolgedessen ein negativer, denn die Bevölkerung sah in der Versicherung nur eine neue drückende Last, und

4) Simon S. 69.

verkannte vollständig die Vorzüge einer großen Feuerversicherungsanstalt.

Als auch diese Feuerversicherungsanstalt demnach keine positiven Erfolge zu verzeichnen hatte, wurde wiederum eine neue Verbesserung an dem Reglement durch Einführung eines neuen Feuerkassen-Reglements vom 1. Juli 1706 vorgenommen. Die wesentlichste Abweichung bestand darin, daß jetzt für Gebäude der Versicherungszwang eingeführt wurde. Für Mobilien war ein Beitrittszwang nicht vorgesehen; es durften aber auch nur diejenigen ihr Mobiliar bei der Feuerkasse versichern, die ihre Häuser, Höfe und andere Gebäude dort bereits versichert hatten. Für bestimmte Kreise der Bevölkerung galt der Versicherungszwang nicht, so z. B. nicht für die Ritterschaft und die Vorsteher von Hospitälern, Kirchen und ähnlichen Gebäuden; ihnen war es freigestellt, ihre Gebäude bei der Feuerkasse versichern zu lassen. Die Beiträge waren nach der Höhe der Versicherung einheitlich fest normiert; es mußte eins vom Tausend als Prämie bezahlt werden. Um ein Gebäude in die Feuerversicherung aufnehmen zu können, mußte es vorher von bestellten Taxatoren taxiert werden, und mußten die Gebäude in den Städten mindestens zu ein Drittel des Taxwertes, auf dem Lande in Höhe von mindestens 50 Talern versichert werden.

Aber auch dieses Feuerkassen-Reglement fand bei der Bevölkerung keine günstige Aufnahme. Gegen die Durchführung erhob sich sofort starker Widerspruch, die Vorschriften des Reglements blieben unberücksichtigt. Um aber doch die so segensreiche Einrichtung seinem Lande zugute kommen zu lassen, versuchte Friedrich der Erste, als er merkte, daß seinen Befehlen kein Gehorsam geleistet würde, seinem Vorhaben durch Strafen Geltung zu verschaffen. In den Jahren 1706 bis 1710 ergingen viele Erlasse des Königs, die teils die Versicherungsnehmer, teils die mit der Einziehung der Versicherungsbeiträge beauftragten Beamten für jeden Fall von Ungehorsam mit Strafe bedrohten [5].) Aber es half alles nichts, die Versicherungsnehmer be-

5) Simon S. 71/72.

zahlten nicht, und die Beamten trieben die Beiträge nicht ein. Im Gegenteil wurde der König mit Beschwerden und Klagen überhäuft, die sich alle gegen die Feuerkassen-Ordnung richteten. Durch die Beiträge würde die Steuerkraft des ohnehin schon schwer mit Steuern belasteten Volkes bis aufs äußerste getrieben. Der Kredit gehe zurück, die Hypothekengläubiger kündigten die Kapitalien aus Furcht, die Häuser würden durch Einführung der Feuerversicherung unfehlbar einen geringeren Wert als gegenwärtig darstellen und die Hauseigentümer würden dadurch samt und sonders in unverschuldete Not geraten. Klagen solcher Art gelangten aus allen Teilen des Landes und von allen Schichten der Bevölkerung an den König. Trotzdem beharrte er auf der Einführung der Feuerversicherung und ging immer wieder und wieder mit Strafen gegen die Säumigen und Ungehorsamen vor. Doch der Widerstand der Bevölkerung ließ sich nicht brechen. Die Versicherungsnehmer und die Beamten machten gemeinsame Sache; wurde einmal eine Strafe verhängt, so wurde sie einfach nicht eingetrieben.

So stand der König allein und machtlos da. Allmählich gelangte er zu der Erkenntnis, daß er seinen Willen doch nicht durchsetzen könne, und daß deshalb die Einführung einer allgemeinen öffentlichen Feuerversicherungsanstalt unterbleiben müsse. Er hob daher durch Erlaß vom 17. Januar 1711 auf „unnachläßiges Klagen und Lamentieren unserer Lande und Provintzien, auch aus Landesväterlicher Gnade und Vorsorge" die Generalfeuerkasse auf.

Trotzdem damit seine jahrelangen Bemühungen fehlgeschlagen waren, gab Friedrich der Erste die Hoffnung nicht auf, eine öffentliche Feuerversicherung einzuführen und seinem Lande damit unendlich viel Gutes zu tun. Er schlug jetzt einen anderen Weg ein, um zu seinem Ziele zu gelangen. Da ihm der Plan mit einer allgemeinen Feuerkasse nicht geglückt war, so wollte er es jetzt mit der Errichtung kleinerer, für einen Kreis oder eine Stadt geltenden Versicherungs-Anstalten versuchen. Zugleich mit der Aufhebung der Generalfeuerkasse regte er daher an, ihm

Vorschläge zur Einführung kleinerer Feuerkassen zukommen zu lassen. Mit diesem Gedanken hatte er das Richtige getroffen; war doch schon in den über die Generalfeuerkasse an ihn gerichteten Klagen darauf hingewiesen worden, daß örtliche Organisationen beständen, die in allen Schadensfällen sehr gut arbeiteten [6]). Von allen Seiten liefen die geforderten Vorschläge ein. Während aber noch die Vorarbeiten zur Gründung der ersten Feuersozietät im Gange waren, wurde Friedrich der Erste durch den Tod hinweggerafft.

Die begonnenen Arbeiten wurden von dem Nachfolger, dem König Friedrich Wilhelm dem Ersten, tüchtig weitergefördert. Am 29. Dezember 1718 konnte er als erstes für Berlin das „Reglement, wie es bei der in denen Residentzien aufgerichteten Societät mit dem von denen Eigentümern derer Häuser zur Ersetzung eines Feuerschadens aufzubringenden Beitrag zu halten" veröffentlichen. Durch ein Sachverständigenkollegium sollte eine Schätzung sämtlicher Gebäude stattfinden. Von dem Versicherungszwange waren nur ganz bestimmte Gebäude hoher Herren befreit. Mindestens in Höhe des halben Taxwertes mußten die Häuser versichert werden. Bei Brandschaden ermittelte dasselbe Sachverständigenkollegium den Schaden. Die auszuzahlende Versicherungssumme wurde im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht; jeder Versicherte mußte einen nach dem Schaden zu bestimmenden Prozentsatz seiner eigenen Versicherungssumme zahlen.

Dieses Reglement blieb für Berlin bis zum 1. Mai 1794 in Kraft, an welchem Tage ein neues Sozietäts-Reglement erging.

Nachdem erst einmal der Bann gebrochen war, folgten in den verschiedenen Teilen Preußens mehr oder minder schnell ähnlich eingerichtete Anstalten. Dabei entwickelten sie sich zuerst in den Städten, während das flache Land meistens erst lange Jahre später dem Beispiel der Städte folgte. Im Geschäfts-

6) Schaefer II S. 155.

bereich der Sozietäten lag immer nur die Immobiliarversicherung, während die Mobiliarversicherung als weniger wichtig und ohne Interesse für das öffentliche Gemeinwohl unberücksichtigt blieb.

Schon im folgenden Jahre (1719) wurde für die übrigen Städte Brandenburgs „Die Feuersocietät für die Städte der Kur- und Neumark" gegründet. Die Verwaltung wurde ursprünglich von staatlichen Behörden geführt, bis sie nach Erlaß der Provinzial-Ordnung vom Jahre 1875 der Provinz als Provinzial-Institut im Jahre 1877 angegliedert wurde, von welchem Zeitpunkt an die Anstalt den Namen „Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg" führt.

Die anderen Städte Preußens folgten allmählich alle dem gegebenen Beispiel. Fühlten sie sich allein stark genug, so wurde eine Sozietät nur für den Bezirk der betreffenden Stadt gegründet, andernfalls taten sich die Städte eines größeren Bezirkes oder einer Provinz zur Errichtung von Feuerversicherungsanstalten zusammen. So wurde 1721 die Magdeburger Städte-Feuer-Sozietät errichtet. Unmittelbar nach dem Anfall Pommerns an Preußen wurden die Vorarbeiten zur Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt in Pommern aufgenommen, und in Stettin wurde auf Ansuchen der Bewohner eine städtische Feuersozietät durch Reglement vom 18. November 1722 gegründet. In demselben Jahre war schon am 1. Mai für die Städte des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark ein Reglement ergangen, das auch bis zum Jahre 1798 bezw. 1801 in Geltung blieb. Später wurde diese Sozietät mit einigen anderen zu der Westfälischen Provinzial-Feuer-Sozietät verschmolzen (1836). In Ostpreußen entwickelte sich eine Feuerversicherungsanstalt zunächst für die sämtlichen kleineren Städte des Königreichs Preußens im Jahre 1723. Gleichzeitig wurde für Königsberg eine gesonderte Sozietät errichtet. (Königl. Privilegium vom 26. Juli 1723.) 1908 wurden beide mit der am 14. Mai 1768 für das platte Land eingerichteten Sozietät zu einer einheitlichen „Feuer-Sozietät für die Provinz Ostpreußen" verschmolzen.

Auch für das platte Land wurden nach und nach Sozietäten errichtet. 1737 erfolgte die Organisation der ritterschaftlichen Feuer-Sozietät für das Fürstentum Halberstadt. 1742 wurde für den Bezirk der Provinz Schlesien mit Ausnahme der Stadt Breslau, für die 1749 das Feuerversicherungswesen organisiert wurde, eine Feuer-Sozietät errichtet. (1750 trat die „Brand-Assecurations-Societät in den Fürstentümern Callenberg, Göttingen und Grubenhagen", der Ursprung der nachmaligen vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover in Kraft.) 1755 erfolgte die Begründung der Magdeburgischen Landfeuer-Sozietät; 1765 folgte die Kurmark, 1777 die Neumark. Gleich nachdem die Provinz Westpreußen an Preußen gekommen war, wurde auch hier von Friedrich dem Großen ein „Reglement zur Feuer-Societät für das platte Land in Westpreußen" vom 27. Dezember 1785 erlassen. 1789 wurde dann für die von der westpreußischen Landschaft bepfandbrieften Güter die landschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen gegründet.

Auch bei der Erwerbung der einzelnen anderen Landesteile, die Preußen im Laufe der Jahre machte, erfolgte in kürzester Zeit die Organisation des Feuerversicherungswesens, es sei denn, daß in dieser Hinsicht schon in genügender Weise für das Wohl der betreffenden Lande durch ihre früheren Landesherren gesorgt war, wie es z. B. der Fall in Sachsen war, wo in den im Jahre 1815 an Preußen gekommenen Landen die im Jahre 1729 errichtete Kurfürstlich-Sächsische General-Brandkasse weiter bestehen blieb. In Posen trat eine Provinzial-Feuer-Sozietät für das Land im Jahre 1803 und für die Städte im Jahre 1804 in Kraft. Nach der infolge des Zusammenbruchs Preußens erfolgten Abtrennung dieser Lande und späterhin nach der Wiedervereinigung wurde für die Provinz Posen das Feuerversicherungswesen auf Grund der beiden zuerst genannten Reglements neu geordnet (1815). Als Hessen-Nassau an Preußen kam, blieb die im Jahre 1767 eingeführte Brandkasse weiter bei Bestand. Wenige Jahre, nachdem die Hohenzollernschen Fürstentümer mit

der preußischen Monarchie vereinigt worden waren, wurden die dort bestehenden Feuerversicherungsanstalten aufgehoben und durch die Hohenzollernsche Immobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft ersetzt. (Gesetz vom 14. Mai 1855.) Auch in der Rheinprovinz bestanden zur Zeit der Besitzergreifung durch Preußen in den einzelnen Gebietsteilen öffentliche Brandversicherungsanstalten: die Bergische und die Nassauische. Diese ließ man fortbestehen, bis im Jahre 1836 wegen hervorgetretener Mängel das Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz publiziert wurde. Die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät wurde im Jahre 1837 durch Vereinigung vieler kleiner Anstalten, von denen die älteste die oben erwähnte 1722 für Cleve und Mark errichtete Anstalt war, ins Leben gerufen. Die zuletzt errichteten Sozietäten sind die in Schleswig-Holstein im Jahre 1872 begründete Schleswig-Holsteinische Landesbrand-Kasse und die durch Vereinigung der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät von 1872, der Alt-Pommerschen Städte-Feuer-Sozietät von 1864 und der Neu-Vorpommerschen Feuer-Sozietät von 1876 entstandene und seit 1885 bestehende Pommersche Feuer-Sozietät. Die öffentlichen Anstalten waren immer für einen bestimmten Bezirk entstanden, innerhalb dessen sich ein engerer Zusammenschluß der Versicherungsnehmer zur gemeinsamen Tragung eintretender Brandschäden als zweckmäßig erwies. Je nachdem sie sich an einzelne öffentlich-rechtliche Einrichtungen angeschlossen haben, unterscheidet man staatliche, städtische, provinzielle und landschaftliche Sozietäten.

Unter die Kategorie der staatlichen Anstalten läßt sich nur die Hohenzollernsche Immobiliar-Feuer-Sozietät in Sigmaringen rechnen. Die Verwaltung dieser Anstalt wird vollständig von der Königlichen Regierung in Sigmaringen geführt.

Die städtischen Feuer-Sozietäten, die heute noch in den Städten Berlin, Stettin, Breslau, Thorn und Stralsund bestehen, sind der Stadtverwaltung angegliedert. Sie erstrecken sich nur über die betreffende Stadt. Die städtischen Anstalten sind auch infolge ihrer engen Begrenztheit diejenigen Anstalten, die

zum großen Teil noch mit dem Versicherungszwange zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ausgestattet sind.

Bei den Provinzial-Anstalten, d. h. solchen, die sich über den Bezirk einer ganzen Provinz erstrecken, hat man wieder mehrere Unterarten zu unterscheiden.

Die reinen Provinzialanstalten werden genau so wie jedes andere Provinzialinstitut verwaltet. Die selbständigen Provinzialanstalten werden von Direktoren geleitet, welche wohl Provinzialbeamte sind, jedoch nicht zu den oberen Beamten der Provinzialverwaltung gehören. Bei den ständischen Provinzialanstalten stehen an der Spitze Direktoren, die nur der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstehen.

Die landschaftlichen Anstalten sind mit einem landschaftlichen Kredit-Institut verbunden.

Von Anfang an zeigten sich bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten noch viele Mängel, was sich daraus leicht erklären läßt, daß die Preußischen Anstalten überhaupt den Anfang mit der öffentlichen Regelung des Feuerversicherungswesens gemacht hatten, während die anderen deutschen Staaten erst viel später sich mit dem öffentlichen Feuerversicherungswesen befaßten. Um die hervorgetretenen Mängel in Verfassung und Organisation zu beseitigen, ergingen zahlreiche Gesetze, Reglements, Verordnungen und Nachträge zu solchen.

Etwa ein Jahrhundert nach dem ersten Versuch, eine einheitliche Regelung des Feuerversicherungswesens herbeizuführen, tauchte zur Zeit der allgemeinen Staats-Reorganisation nach dem unglücklichen Kriege von 1806/07 noch einmal der Gedanke einer einheitlichen, die ganze preußische Monarchie umfassenden Regelung des Feuerversicherungswesens auf. Als Hardenberg an der Organisation des Preußischen Staates arbeitete, fiel sein Augenmerk auch auf die Sozietäten, und da er die vielen vorhandenen Fehler sofort entdeckte, beschloß er, ihnen abzuhelfen und die Sozietäten auf eine bessere, ihrer Aufgabe mehr entsprechende Grundlage zu stellen. Er ließ umfangreiche Vorarbeiten anstellen, die auf eine Besserung des gesamten öffentlichen

Feuerversicherungswesens hinzielten [7]). Aber die Interessen der Beteiligten waren bei der Verschiedenheit der Organisation der einzelnen bestehenden Anstalten zu verschieden, als daß sich eine einheitliche Regelung für die ganze Monarchie erwarten ließ. An dem Widerstande der interessierten Kreise scheiterte das wohlgemeinte Projekt, das die Sozietäten auf dem Wege der Entwicklung zweifellos eine gute Strecke vorwärts gebracht hätte.

Das Interesse jedoch für die in dem Hardenbergschen Plane ausgesprochenen, als gut empfundenen Ideen kam nicht mehr zum Erlöschen und führte zu einer allgemeinen Revision der Satzungen der einzelnen Anstalten.

Bis dahin waren die öffentlichen Anstalten die einzigen Träger der Feuerversicherung gewesen. Als aber im Jahre 1812 die erste Privat-Gesellschaft entstanden war, da setzte in der Folgezeit ein gewaltiger Konkurrenzkampf ein, der den Sozietäten schwer zu schaffen machte. Zunächst freilich war den Privat-Gesellschaften nur das Gebiet der Mobiliarversicherung überlassen, das bis dahin fast gänzlich vernachlässigt worden war. Der moderne Betrieb der Fahrnisversicherung bei den Privat-Gesellschaften führte den Versicherungsnehmern die Mangelhaftigkeit der Organisation der öffentlichen Anstalten klar vor Augen. Man forderte daher ungestüm die Aufhebung des Beitrittszwanges, da man sich dadurch zu sehr benachteiligt fühlte. Den vielfachen Wünschen und Beschwerden wurde stattgegeben und der Versicherungszwang im Jahre 1837 beseitigt [8]); einige Gebietsteile blieben jedoch ausgenommen. Der Annahmezwang der öffentlichen Anstalten dagegen blieb bestehen. Die Folge davon war, die schlechten Risiken, die bei der bei den Gesellschaften eingeführten Klassifikation der Beiträge bedeutend höhere Prämien hätten zahlen müssen, verblieben auch fernerhin den öffentlichen Anstalten und die guten Risiken wandten sich den Privat-Gesellschaften zu, da sie hier niedere Prämien zu zahlen hatten. Um den dadurch herbeigeführten Ausfall wenigstens

7) Schmidt S. 78f.
8) Fischer S. 62.

in etwas auszugleichen, erbaten viele öffentliche Anstalten sich die Erlaubnis, ihrerseits auch die Mobiliar-Versicherung betreiben zu dürfen. Als erste Anstalt erhielt die Erlaubnis zu einer Änderung ihrer Satzung zwecks Einführung der Mobiliar-Versicherung die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861. 1866 finden wir schon bei 8 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten neben der Immobiliar- auch die Mobiliarversicherung in vollstem Betriebe. Im Laufe der Jahre haben noch mehr Anstalten von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Heute betreiben von 27 öffentlichen Anstalten 15 die Mobiliarversicherung zum Ausgleich der ihnen infolge der Annahmepflicht in der Gebäudeversicherung zufallenden schlechten Risiken. Versagt blieb dies Vorrecht aber auch fernerhin denjenigen Anstalten, die den Versicherungszwang beibehielten.

Dem Drucke der Konkurrenz ist es auch zu verdanken, daß um das Jahr 1840 herum bei den öffentlichen Anstalten eine Einteilung der Gebäude nach ihrer Feuersicherheit, und demgemäß eine Berücksichtigung bei Berechnung der Prämien in den Satzungen Platz griff. Als erste Anstalt hatte eine Klassifikation die „Brand-Assekurations-Societät in den Fürstentümern Callenberg, Göttingen und Grubenhagen" im Jahre 1827 eingeführt.

Da infolge der Konkurrenz an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Anstalten größere Ansprüche gestellt wurden, so wurden immer mehr und mehr die kleinen und allerkleinsten Sozietäten aufgehoben und zu größeren verschmolzen und damit die Ausdehnungs- und Leistungsfähigkeit der bestehenbleibenden Anstalten bedeutend gekräftigt.

Die mit der Aufhebung des Versicherungszwanges auch auf dem Gebiete der Immobiliar-Versicherung einsetzende Konkurrenz der Privat-Industrie ist für die Weiterentwicklung der öffentlichen Anstalten von größtem Nutzen gewesen, und hat mit den größten Teil zu der heute bestehenden Höhe des öffentlichen Feuerversicherungswesens beigetragen. Die immer wieder notwendig werdenden Verbesserungen präsentierten sich stets in der

Form eines Reglements nur für die betreffende einzelne Anstalt [9]).

Um aber in der Konkurrenz nicht zu unterliegen, machte sich das Bedürfnis geltend, zu einer Vereinheitlichung, besonders zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zu greifen. Besonders laut wurden diese Wünsche nach dem von Preußen siegreich geführten Kriege im Jahre 1866, als verschiedene neue Gebietsteile an Preußen angegliedert wurden. Von der Regierung wurde denn auch dem Abgeordnetenhause im Jahre 1869 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Verhältnisse der öffentlichen Anstalten einheitlich regelte. Dieser Entwurf wurde aber nicht durchberaten, da gleichzeitig die Bestrebungen zu einer einheitlichen Regelung durch den Norddeutschen Bund im Gange waren. Nach der Gründung des Reiches wurde das Versicherungswesen der Kompetenz des Reiches übertragen; aber auch da erfolgte zunächst noch keine Regelung des öffentlichen Feuerversicherungswesens.

Erst nachdem im Jahre 1901 und 1908 das private Versicherungswesen einheitlich durch Reichsgesetze geregelt worden war, trat man wieder einer Regelung des öffentlichen Feuerversicherungswesens näher. Schon bei der Beratung über das Gesetz betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen hatte man gefordert, daß sich die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der einzelnen Bundesstaaten erstrecken sollten. Diesem Verlangen konnte aber nicht stattgegeben werden, da sich eine derartige Regelung als ein Eingriff in die Zuständigkeit der Einzelstaaten, die Verwaltung ihrer Behörden selbst zu bestimmen, erwiesen hätte. Deshalb wurden die öffentlichen Anstalten von dem Gesetz ausgeschlossen; sie wurden nur verpflichtet, statistische Nachweise über ihre Geschäftsführung an

9) 1867 bis 1903 sind nach Manes, Versicherungswesen S. 340, etwa 260 neue Gesetze, Reglements, Satzungen und Nachträge zu solchen in Deutschland erlassen worden.

das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privat-Versicherung jährlich abzuführen.

Als der Entwurf für das Versicherungsvertragsgesetz zur Beratung vorlag, wurde wiederum dem Verlangen nach einer einheitlichen Regelung des gesamten deutschen Feuerversicherungswesens Ausdruck verliehen.

Diesem Bestreben widersetzte sich jedoch die Reichsregierung, da sie daran festhielt, es könnten die den Verwaltungsorganen der Einzelstaaten unterworfenen öffentlichen Anstalten nicht durch ein Reichsgesetz geregelt werden, da sich eine derartige Regelung als Überschreitung der dem Reiche zustehenden Kompetenz darstellen würde. Da aber die interessierten Kreise auf einer Neuregelung auch des öffentlichen Feuerversicherungswesens bestanden, so kam eine Einigung zwischen den beiden Parteien nur dadurch zustande, daß die Regierung die demnächstige Neuregelung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Aussicht stellte, wogegen andererseits in das Versicherungsvertragsgesetz die Bestimmung aufgenommen wurde, es sollten „die landesgesetzlichen Vorschriften insoweit aufrechterhalten werden, als es sich um Versicherungsverhältnisse handelt, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden; auf die sonstigen Versicherungen bei einer öffentlichen Anstalt finden die Beschränkungen der Vertragsfreiheit, sowie die Vorschriften über die Versicherungsagenten keine Anwendung." (§ 192 VVG.)

Das dem Zustandekommen dieses Paragraphen zugrunde liegende Versprechen des preußischen Staatsministeriums: „den landesgesetzlichen Erlaß von Normativbestimmungen in die Wege zu leiten, welche Gewähr dafür bieten, daß die Rechte der Versicherungsnehmer bei den preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nicht hinter denjenigen zurückbleiben, welche den Versicherungsnehmern bei den deutschen privaten Feuerversicherungsgesellschaften nach dem Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag zustehen" (Reichstag 12. Legislatur-

periode I. Sess. 1907, Drucks. 364 Anlage 2 S. 166), ist in Preußen durch den Erlaß des „Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910" mit Kraft vom 1. Oktober 1910 eingelöst worden.

II. Kapitel:

Das preußische Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910.

Die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sollte und mußte eine vollständige sein. Von Anfang an waren sich die Gesetzgeber darüber klar, daß das Gesetz alle in Preußen bestehenden Anstalten treffen und zweitens, daß es sich sowohl auf die Verfassung und Verwaltung der Anstalten wie auch auf die zwischen den öffentlichen Anstalten und dem versichernden Publikum bestehenden Rechtsverhältnisse erstrecken müßte [1]). Da aber die in Preußen bestehenden öffentlichen Anstalten in Verwaltung und Verfassung ganz verschieden waren, je nachdem es sich um staatliche oder kommunale Anstalten oder um Einrichtungen handelte, die einem andern öffentlich-rechtlichen Gebilde angegliedert waren, oder auch um Anstalten, die mit Versicherungszwang oder mit Monopolrechten ausgestattet waren, oder bei denen der Beitritt ein vollständig freier war, so konnte das Gesetz, das für alle öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen Geltung haben wollte, nur einige wenige Normativbestimmungen aufstellen; die nähere Regelung der Organisation überträgt das Gesetz den für die einzelne Anstalt zuständigen Organen.

In der Hauptsache beschränkt sich das Gesetz darauf, die durch die historische Entwickelung bedingten, von den Sozietäten als usuell gehandhabten Maßnahmen als gesetzliche Pflichten und Rechte aufzustellen, indem es fortwährend darauf bedacht ist,

---

1) Haus der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, III. Sess. 1910. Drucksache Nr. 360, S. 16/17 und S. 18.

die Verhältnisse so zu gestalten, daß die Versicherungsnehmer bei den öffentlichen Anstalten nicht schlechter gestellt werden als bei den Privatgesellschaften. Es bedeutet das Gesetz demnach eigentlich nur eine Fixierung schon längst geübter Regeln. Für die rückständigeren unter den öffentlichen Anstalten werden allerdings wesentliche Verbesserungen gebracht, so z. B. der Verwaltungsrat; doch sind das nur Verbesserungen, die bei den durch die Konkurrenz der Privatgesellschaften mehr bedrohten und daher weiter entwickelten Sozietäten schon früher zu finden waren; die bei den einzelnen Anstalten als gut befundenen Einrichtungen werden somit nur auf alle öffentlichen Anstalten ausgedehnt.

A. Organisation der öffentlichen Anstalten.

1. Pflichten der Anstalten.

Die den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten durch das Gesetz zuteil gewordene Regelung ihrer Organisation baut sich auf der den Anstalten durch die geschichtliche Entwickelung innewohnenden und durch das Gesetz sanktionierten Stellung als gemeinnützigen Einrichtungen auf. Diese Auffassung zieht sich durch das ganze Gesetz; sie ist der Ausgangspunkt, von dem aus alle übrigen Vorschriften zu betrachten sind. An die Spitze des Gesetzes ist daher auch, als dem Wesen der öffentlichen Anstalten eigentümlich, der Satz gestellt, daß die Errichtung einer öffentlichen Anstalt nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen dürfe (§ 1).

Damit ist der zwischen privaten und öffentlichen Feuerversicherungsunternehmungen obwaltende erhebliche Unterschied in markanter Weise hervorgehoben. Denn wenn auch die privaten Anstalten gewiß im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, insofern nämlich als sie mit dem Betriebe der Feuerversicherung einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis der Gesamtheit Genüge tun, so geschieht dies doch nicht allein um des allgemeinen Wohles willen, die durch die Versicherung hervorgerufene Förderung der allgemeinen Wohlfahrt ist ihnen viel-

mehr nur Mittel zum Zweck. Im Gewande der Aktiengesellschaften sind die privaten Feuerversicherungsunternehmungen reine Erwerbsgesellschaften und verfolgen an erster Stelle die Interessen ihrer Mitglieder, der Aktionäre. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist bei den privaten Veranstaltungen der Erwerbszweck wohl mehr in den Hintergrund gedrängt, doch ist die Allgemeinheit nur in beschränktem Maße an den aus der Versicherung entspringenden Vorteilen beteiligt, da der Gegenseitigkeitsverein nur die Interessen seiner Mitglieder und nicht allgemein der Gesamtheit zu fördern bestrebt ist [2]). Das gemeinnützige Wirken der öffentlichen Anstalten erfolgt dagegen ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit. Diese Tätigkeit und der Ausschluß jeglichen Erwerbszweckes sind ja gerade die wesentlichsten Begriffsmerkmale, die die öffentlichen Anstalten von den privaten Feuerversicherungsunternehmungen unterscheiden.

Die Förderung des gemeinen Nutzens soll insbesondere dadurch betätigt werden, daß die öffentlichen Anstalten gehalten sind, grundsätzlich allen „in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuersgefahr zu gewähren; zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen; die Versicherung nur zum Zweck der Schadensvergütung zu betreiben und die Feuersicherheit in ihrem Gebiet zu fördern." (§ 2.)

Bestehen bei einzelnen Anstalten noch weitere Verpflichtungen, die im Laufe der Zeit im Interesse des gemeinen Nutzens den Anstalten auferlegt sind, so bleiben diese bei Bestand. (§ 2,2.)

2. Charakter der Anstalten und ihrer Beamten.

Um diese ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, ist den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten die Stellung von

2) Fischer S. 61, 67.

Behörden des öffentlichen Rechts eingeräumt. Allerdings spricht es das Gesetz nicht ausdrücklich aus, daß den öffentlichen Anstalten die Stellung öffentlicher Behörden zukomme; es gibt uns für eine Bestimmung des Charakters der öffentlichen Anstalten in dieser Beziehung nur einzelne Merkmale an die Hand. Nachdem es in § 1 die Tätigkeit im Interesse des gemeinen Nutzens und den Ausschluß jeden Erwerbszweckes für wesentliche Merkmale der öffentlichen Anstalten erklärt hat, bezeichnet das Gesetz die öffentlichen Anstalten in § 3 Abs. 1 als „Körperschaften des öffentlichen Rechts." Im übrigen überläßt es die weitere Bestimmung dessen, was man unter einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt zu verstehen hat, der Wissenschaft und Rechtsprechung [3]). Damit, daß das Gesetz die öffentlichen Anstalten Körperschaften des öffentlichen Rechts nennt, ist noch nicht notwendig die Eigenschaft als Behörde dargelegt; denn wenn es auch größtenteils der Fall ist, so gibt es doch auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Behörden sind.

Als charakteristisch für das Wesen der Behörden kommen folgende Punkte in Betracht:

1. ihr Bestand muß unabhängig von den physischen Personen der Beamten sein;
2. es muß eine Berufung durch ein staatliches Organ oder einen Kommunalverband erfolgt sein;
3. ihre Tätigkeit darf sich nur auf einen begrenzten Kreis öffentlicher Geschäfte erstrecken, und endlich muß
4. noch eine Unterordnung vorhanden sein, weshalb die Behörden niemals den Charakter eines besonderen selbständig berechtigten Subjekts haben können [4]).

---

3) Haus der Abgeordneten, 21. Legisl., III. Sess. 1910, Drucksache 360, S. 26.

4) Meyer-Anschütz in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 1911, S. 388; Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 5 A, Bd. 1, S. 366.

Wenn wir nach dem Vorhandensein dieser Bedingungen bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten forschen, so ergibt sich zunächst, daß mit Ausnahme der dritten die Voraussetzungen unzweifelhaft auch bei den öffentlichen Anstalten vorliegen. Ihr Dasein ist unabhängig von den jeweiligen Personen, die die Leitung und Verwaltung ihrer Geschäfte besorgen; errichtet sind die Anstalten auch niemals durch Gesetz, sondern sie sind stets durch Verwaltungsakte des Landesherrn oder der Kommunalverbände ins Leben gerufen worden und die Unterordnung unter vorgesetzte Organe des Staates erhellt aus dem dem Staate zustehenden Beaufsichtigungsrecht [5]).

Was die Beschränkung auf einen bestimmten Kreis öffentlicher Geschäfte angeht, die von einer Behörde erfordert wird, so herrscht fast einstimmig die Meinung, es müßten auch diejenigen Organe, denen die Verwaltung staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist, den Behörden zugerechnet werden [6]). Auch die Rechtsprechung hat sich auf diesen Standpunkt gestellt. Nach der bei Johow 35 A. 218 abgedruckten Definition des Kammergerichts ist „unter einer öffentlichen Behörde ein in den allgemeinen Organismus der Behörden eingefügtes Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates oder doch der nach den Aufgaben des Staates von diesem zu fördernden Zwecke tätig zu sein, gleichviel ob das Organ unmittelbar vom Staate oder von einer dem Staate untergeordneten Korporation zunächst für deren Angelegenheiten bestellt ist, sofern diese Angelegenheiten zugleich in den Bereich der bezeichneten Zwecke fallen. Nicht erforderlich für den Begriff der Behörde ist, daß ihre Befugnisse sich als Hoheitsrechte, als obrigkeitliche Gewalt darstellen." Die öffentlichen Anstalten sind zum Teil Organen der Selbstverwaltung,

5) Anders Wehberg, Mitteilungen, 1911, S. 255ff.

6) Anderer Meinung sind nur: Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1885 I, S. 288 und O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1885 I, S. 96, Anm. 2.

öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, wie der Provinz, der Landschaft usw., welche öffentliche Zwecke verfolgen, angegliedert, zum Teil sind sie unmittelbar vom Staate zur Erfüllung seiner Verwaltungszwecke errichtet. Demnach sind unzweifelhaft die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten als Behörden anzusprechen, da alle geforderten Merkmale von Behörden auf sie zutreffen [7]).

Die Leiter und die sonstigen Beamten der öffentlichen Anstalten haben demgemäß als Beamten von „hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung dem Staatsorganismus eingefügten Körperschaften des öffentlichen Rechts" (Begründung zum Regierungsentwurf zu § 4) die Stellung von mittelbaren Staatsbeamten (§ 4). Die Disziplinarverhältnisse und die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gegen die Anstalten sind analog nach den für die anderen landschaftlichen, städtischen, provinziellen und staatlichen Beamten geltenden Bestimmungen geregelt, da zum größten Teile schon vorher diese für die Kommunalbeamten geltenden Vorschriften auch auf die Beamten der öffentlichen Anstalten Anwendung fanden. (§ 5 und 6.) Die Wahl des Anstaltsleiters bedarf der Königlichen Bestätigung. Ob ein Feuerversicherungsunternehmen als öffentliche Anstalt im Sinne des preußischen Sozietätsgesetzes anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Minister des Innern (§ 35). In Zukunft darf die Errichtung neuer öffentlicher Anstalten stets nur mit Königlicher Genehmigung erfolgen (§ 1).

3. Rechte der Anstalten.

In ihrer Eigenschaft als Behörden sind den öffentlichen Anstalten verschiedene Vorrechte zuerkannt, die den privaten Unternehmungen nicht zustehen. Die ihnen zugedachten Rechte haben die öffentlichen Anstalten aber nur in bezug auf die Ge-

---

7) Damm, Miteilungen 1910, S. 404/5 und S. 593/4; Wehberg, Mitteilungen, 1911, S. 255f.; Vorster, Mitteilungen, 1912, S. 327; anderer Ansicht sind Hagen, S. 202 und Rehm, Mitteilungen, 1911, S. 137 ff.

bäudeversicherung, da sich ja auch die Verpflichtungen — abgesehen von der Pflicht, auch das aus der Mobiliarversicherung erworbene Vermögen zu einem gewissen Teile in Staatspapieren anzulegen (§ 19) — nur auf die Gebäudeversicherung erstrecken. Für diese Art der Versicherung sind die öffentlichen Anstalten frei von Stempel- und Gerichtsgebühren; ihre Versicherungsbeiträge und Aufnahmekosten haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben; bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten dürfen sie die Unterstützung anderer öffentlicher Behörden in Anspruch nehmen (§ 3). Die genannten Vorrechte entsprechen wiederum nur dem Charakter der Anstalten, denn ohne diese Rechte wäre der Annahmezwang sowie die übrigen im Interesse des gemeinen Nutzens den Anstalten auferlegten Pflichten gar nicht denkbar. Die Rechte sind als Vorrechte nicht allzu hoch einzuschätzen, da sie nur das durchaus notwendige Korrelat für die den Anstalten obliegenden Pflichten sind [8]).

4. Geschäftsgebiet.

Da der Staat für das Fortbestehen aller öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Interesse der Allgemeinheit Sorge zu tragen hat, und da eine Konkurrenz der Anstalten untereinander nicht zweckdienlich erscheint, weil bei einem zwischen den einzelnen Anstalten einsetzenden Konkurrenzkampf das gesteckte Ziel, zum allgemeinen Nutzen tätig zu sein und nicht nur im Interesse einzelner Kreise der Bevölkerung, allzu leicht übersehen werden könnte, so sind die Anstalten vom Gesetz auf je einen bestimmten Gebietsteil beschränkt (§ 8). Nur innerhalb des festgesetzten Bezirkes dürfen von ihnen Versicherungen aufgenommen werden. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Gebäude- wie auch auf die Mobiliarversicherung. Da jedoch der Grund für die Beschränkung der Tätigkeit der Anstalten auf dem Gedanken

8) In der Sitzung vom 25. Mai 1910 bemerkte bei der Beratung der Abgeordnete Gyßling: die öffentlichen Anstalten würden „weder zu sehr belastet, noch hätten sie zu große Vorteile"; Rechte und Pflichten „hielten sich die Wage".

fußt, eine unzweckmäßige Konkurrenz auszuschließen, so ist die Möglichkeit gegeben, daß für den Fall, daß eine Konkurrenz ausgeschlossen bleibt, das Geschäftsgebiet der Anstalten ausgedehnt werden kann. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Anstalt kann auch eine fremde Sozietät Versicherungen in dem Gebiet der zustimmenden Anstalt aufnehmen oder sich an Versicherungen der zuständigen Anstalt beteiligen, was für den Ausbau der den Versicherungsnehmern zu gewährenden Versicherungsmöglichkeit von besonderer Bedeutung ist, denn auf diesem Wege können auch die größeren, die Leistungsfähigkeit einer Anstalt übersteigenden Risiken in Versicherungsschutz genommen werden.

5. Satzungen und deren wichtigste Bestimmungen.

Die sich besonders auf die Verfassung der Anstalten und den inneren Geschäftsbetrieb beziehenden Vorschriften, die in § 15 näher aufgezählt sind, sind von den Anstalten in den Satzungen festzulegen. Innerhalb drei Jahren, von dem Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, müssen die bestehenden Satzungen mit den im Gesetz neu geordneten Bestimmungen in Einklang gebracht worden sein, widrigenfalls eine dahingehende Änderung der Satzungen zwangsweise vom Staat vorgenommen wird (§ 34).

In der Fachliteratur ist die Frage streitig geworden, als was die neuen Satzungen anzusehen wären, ob sie den Charakter von Rechtsnormen haben, die auch Dritten gegenüber wirksam sind, oder ob sie nur die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für den Betrieb der einzelnen Anstalt haben. Es ist geltend gemacht worden, die früheren Reglements hätten zum Teil Gesetzeskraft gehabt und hätten daher nur durch Gesetz wieder abgeändert oder aufgehoben werden dürfen. Durch § 34 sei den einzelnen Anstalten die Kraft übertragen worden, in ihren neu zu erlassenden Satzungen nach Bedürfnis die alten Reglements und Gesetze abzuändern und außer Kraft zu setzen. Die neuen Satzungen müßten demnach an die Stelle der durch sie ver-

drängten Gesetze treten und als Rechtsnormen gelten[9]). Dem ist aber nicht beizupflichten. Das Gesetz legt den Anstalten bei der Abfassung der neuen Satzungen nur insoweit die Kraft bei, durch die Satzungen alte, mit Gesetzeskraft ausgestattete Vorschriften abzuändern oder außer Kraft zu setzen, als sich diese Vorschriften auf „die Verfassung, die Verwaltung oder den Geschäftsbetrieb einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt" beziehen. Das Gesetz ist demnach offenbar nur von der Absicht beseelt, einer schnelleren Anpassungsmöglichkeit der geltenden Vorschriften an das neue Recht förderlich zu sein; das dabei irgendwie die Absicht zu Tage träte, den neuen Satzungen die Wirkung von Rechtsnormen auch für die Zukunft zu verleihen, ist nicht ersichtlich. Es wird den Satzungen nur die Kraft zugestanden, alte gesetzmäßige Vorschriften aufzuheben oder abzuändern; die Macht, neue Rechtsnormen aufzustellen, ist ihnen durch § 34 nicht delegiert. Da die den Anstalten übertragene Kraft nicht weiter reicht, so kann den neuen Satzungen auch nicht Gesetzeskraft beigelegt werden. Die Satzungen haben nur die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften der Anstalten[10]).

Dies geht auch daraus hervor, daß in § 24 Abs. 1 indirekt gesagt ist, die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern regeln und infolgedessen unbedenklich privatrechtlichen Charakter tragen, wie weiter unten noch des näheren dargelegt ist, könnten von den Anstalten auch mit in die Satzungen aufgenommen werden. Wollte man nun den Satzungen den Charakter von Rechtsnormen zuweisen, so würde es damit in das Belieben der öffentlichen Anstalten gestellt sein, ob sie die Vorschriften über die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern, so wie es das Gesetz will, als privatrechtliche gelten lassen oder ob sie dieselben durch ihre Regelung in den Satzungen mit einem Schlage zu öffentlich-

9) Hilse S. 264 und S. 538.

10) Hagen-Manes, Kommentar S. 102; Biedermann, Mitteilungen 1911, S. 863.

rechtlichen Vorschriften erheben wollen, deren Wirkung sich über den Kreis der Vertragsparteien hinaus erstreckt.

Die wichtigste der zu erwähnenden Bestimmungen, die bei der Abfassung der Satzungen berücksichtigt werden müssen, ist die, daß bei jeder öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ein Verwaltungsrat zwecks Anteilnahme der Versicherten an der Leitung der sie versichernden Anstalt gebildet werden muß (§ 16). Die gemeinnützigen Ziele der öffentlichen Anstalten verbieten, für sich betrachtet, eine Anteilnahme der Versicherten an der Verwaltung, da bei der Möglichkeit eines wirksamen Eingriffs seitens der Versicherungsnehmer in den Gang der Verwaltung die Gefahr nahe liegt, daß durch Herabsetzung der Höhe der Prämien und ähnliche Vorgänge die Beträge, die jetzt zum gemeinen Besten verwandt werden, in die Taschen der Versicherungsnehmer zurückfließen und damit die dem Bestehen der öffentlichen Anstalten zugrunde liegende Zweckbestimmung illusorisch gemacht würde. Da aber „andrerseits nicht übersehen werden kann, daß die öffentlich-rechtliche Organisation der Anstalten die Gefahr in sich birgt, daß die Versicherten, deren Interessen die Anstalten in erster Linie zu dienen bestimmt sind, aus der Mitwirkung bei der Verwaltung mehr oder weniger ausgeschaltet werden und nicht genügend Gelegenheit finden, mit ihren Wünschen und Interessen gehört zu werden“ [11]), und die hierüber laut gewordenen Bemängelungen in etwa anzuerkennen sind, so hat das Gesetz durch Eingliederung eines ausschließlich aus Versicherten zusammengesetzten Verwaltungsrates den Versicherungsnehmern in vielen Angelegenheiten eine Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt.

Wenn eine derartige Institution auch bei einzelnen Anstalten schon früher bestanden hat, so bedeutet diese Vorschrift für einige Sozietäten doch eine gänzliche Neuerung in ihrer Organisation, und deshalb sind vom Gesetz über die Bildung und die Kompetenz des Verwaltungsrates genauere Vorschriften

11) Begründung des Gesetzentwurfes zu § 17.

aufgestellt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind die Mitglieder des Verwaltungsrates aus den Reihen der Versicherungsnehmer zu wählen; es soll den Versicherten Gelegenheit gegeben werden, selbst in die Lage und den Geschäftsgang der öffentlichen Anstalten Einblick nehmen zu können. Damit soll gleichzeitig das Vertrauen der Bevölkerung zu den öffentlichen Anstalten gestärkt werden, denn bei keiner andern Form der Feuerversicherung ist den Versicherten eine derartig umfassende Anteilnahme an der Verwaltung gesichert; die Aktiengesellschaften haben eine Vertretung der Versicherten überhaupt nicht, und bei den Gegenseitigkeitsvereinen besteht eine Vertretung der Versicherungsnehmer nur in sehr beschränktem Maße.

Mit dem Vorhandensein des Verwaltungsrates ist den Versicherungsnehmern die Gewähr dafür gegeben, daß ihre Interessen in jeder nur denkbaren Weise von den Verwaltungsratsmitgliedern, die selbst Versicherungsnehmer sind, gewahrt werden. Die Anteilnahme der Versicherungsnehmer an der Verwaltung ist nicht zu unterschätzen, hat doch der Verwaltungsrat außer anderen ihm zustehenden Befugnissen bei der Feststellung und der Abnahme des Haushaltungsplanes und der Jahresrechnung sowie bei der Verwendung der Überschüsse mitzuwirken; Änderungen der Satzungen und die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen hängen von seiner Zustimmung ab (§ 17). Wenn auch der Verwaltungsrat den Anstalten gegenüber meistens nur die Stellung eines gutmeinenden Beraters innehaben wird, abgesehen von der einen Ausnahme, daß „bei der Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Verwaltungsrat nur dann auf eine gutachtliche Mitwirkung beschränkt werden darf, wenn die Anstalt von einem Kommunalverbande verwaltet wird" (§ 17, 2), so wird immerhin seine Ansicht von den Anstalten stets berücksichtigt werden müssen, da sonst unter Umständen der Staat, der im Aufsichtswege eingreifen kann, der Meinung des Verwaltungsrates, vorausgesetzt natürlich, daß

sie überhaupt beachtenswert erscheint, die nötige Berücksichtigung durch die Anstalt erzwingen kann.

Der Zweck der öffentlichen Anstalten erfordert es, daß nicht eine streng nach der Feuergefährlichkeit der einzelnen Versicherungswerte durchgeführte Klassifikation der Beitragszahlungen gehandhabt werde, wie es der Fall bei den privaten Gesellschaften ist, da dadurch die Minderbemittelten, deren Gebäude infolge der billigeren Bedachung sich meistens als sehr gefährliche Versicherungsobjekte darstellen, in Wirklichkeit durch ihr Unvermögen, die hohen Beitragszahlungen zu leisten, von der Versicherung ausgeschlossen würden. Eine ebenso genaue Einteilung der feuergefährlichen Risiken in einzelne Klassen wie bei den Privatunternehmungen darf nicht gefordert werden, da dann die Pflicht der öffentlichen Anstalten, allen Gebäuden Versicherungsschutz zu gewähren, von selbst hinfällig werden würde. Da aber die Ungerechtigkeit einer gleichmäßigen Verteilung der Beiträge auf alle Versicherungsnehmer der modernen Versicherungspraxis und den Anschauungen der beteiligten Versicherten vollkommen widerspricht, so ist vom Gesetz grundsätzlich eine Abstufung der Beiträge nach der Verschiedenheit der einzelnen Risiken den öffentlichen Anstalten auferlegt worden (§ 18). Die Art und Weise der Abstufung ist den einzelnen Anstalten selbst überlassen, die mit Rücksicht auf ihren gemeinnützigen Zweck bei der Festsetzung der Abstufungsgrade die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen nicht werden aus dem Auge lassen dürfen.

Soweit die Hauptleistung des Versicherers, die Entschädigung im Falle eines Brandes, in Betracht kommt, ist durch das Gesetz der früher vielfach in den Reglements enthaltene Satz, daß für Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein soll, für die preußischen öffentlichen Anstalten aufgehoben worden. Wenn eine Uneinigkeit über den Grund der Entschädigungspflicht besteht, so ist stets der ordentliche Rechtsweg zulässig. Wenn die Parteien über die Höhe der Entschädigungssumme streiten, dann

kann durch die Satzung bestimmt werden, daß an Stelle des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsrichterverfahren der Zivilprozeßordnung Platz greift (§ 23). Biedermann ist der Ansicht [12]), dadurch würden die Schätzungskommissionen der öffentlichen Anstalten aus der Gruppe der gewöhnlichen Schiedsgutachter herausgehoben und zu regulären Schiedsrichtern im Sinne der Zivilprozeßordnung gemacht. Dieser Meinung ist mit Damm [13]) entgegenzuhalten, daß ein Streit über die Höhe der Entschädigung erst dann zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer entsteht, wenn die Tätigkeit der Schätzungskommissionen, die nur „zahlenmäßig" nach bestem Wissen und Gewissen und ohne jede Voreingenommenheit objektiv die Höhe des Brandschadens feststellen sollen, bereits ihr Ende erreicht hat. Dann erst tritt der Versicherer, auf der Schadensberechnung der Schätzungskommission fußend, dem Versicherten gegenüber, und erst bei den nun folgenden Verhandlungen kann ein Streit zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer über die festzusetzende Höhe der Entschädigungssumme entstehen [14]). Wegen der bei Bemessung der Entschädigung fast ausschließlich praktischen Fragen sollen die Gerichte, die zur Lösung dieser Fragen ihrerseits doch wieder Sachverständige zuziehen und wohl immer auch deren Anschauungen über die Höhe des Brandschadens zu ihrer eigenen machen würden, nicht unnützer Weise belästigt werden. Es sollen sofort in der Form eines Schiedsgerichtes Männer des praktischen Lebens ihrer Überzeugung einen entscheidenden Einfluß verleihen können. Weiter will § 23 nichts besagen. Da die Beziehungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer als ausschließlich privatrechtlicher Natur gekennzeichnet sind, so wäre eine Einschränkung der für diese privatrechtlichen Verhältnisse gegebenen Rechtsmittel, als mit dem Reichsrecht im Wider-

12) Mitteilungen 1911, S. 14.
13) Mitteilungen 1911, S. 209.
14) Sommer S. 280.

spruch stehend, nichtig [15]). Eine derartige Einengung der den Versicherungsnehmern zustehenden Rechtsmittel bezweckt § 23 aber auch gar nicht. Er bedeutet weiter nichts, als daß er folgende Sätze in etwas umständlicherer Form zum Ausdruck bringt: für alle Streitigkeiten, die bei der Entschädigungsfrage nach Eintritt eines Brandschadens zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer entstehen, sind naturgemäß die ordentlichen Gerichte zuständig; soweit sich der Streit um die Höhe der Entschädigung dreht, kann wegen der damit verbundenen Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens in den Satzungen vorgeschrieben werden, daß an Stelle des ordentlichen Gerichts ein nach den Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung zu beurteilendes Schiedsgericht zu entscheiden habe.

6. Vermögenslage.

Auf welche Art und Weise die Verwaltung und Verfassung der öffentlichen Anstalten im übrigen geregelt ist, ist der einzelnen Anstalt überlassen. Es ist nur noch zu erwähnen, daß der gemeine Nutzen auch bei der Anlage des Vermögens der öffentlichen Anstalten zu berücksichtigen ist. Im Interesse des Staates ist mindestens ¼ des gesamten, auch des aus der Mobiliarversicherung herrührenden Vermögens in Staatspapieren anzulegen (§ 19). Wenn auch bei einigen Anstalten schon früher Anlagen in Staatspapieren gemacht worden sind, und zum Teil sogar recht hohe, da nach den Angaben des Finanzministers bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause zum Beispiel die Westpreußische Feuersozietät 46 %, die Hohenzollernsche Anstalt 52 % und die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Sachsen sogar 79 % ihres Vermögens in Reichs- und Staatspapieren angelegt haben, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch den Anlagezwang für die öffentlichen Anstalten eine besondere Gefahr von Kursverlusten geschaffen ist [16]). Wie gewaltig der Kursverlust sein kann, er-

15) Tasche S. 270.

16) Hagen-Manes S. 15 unter Nr. 7.

sieht man am besten daraus, wenn man die Tatsache beachtet, daß, nachdem am 16. September 1910 ein Erlaß des preußischen Ministers des Innern ergangen ist, wonach künftighin die Wertpapiere in die Vermögensbilanz zu dem Kurswerte zur Zeit der Bilanzaufstellung und nicht zu dem Anschaffungspreis oder nur dann zum Kaufpreise, falls dieser niedriger ist als der Kurswert, einzustellen sind, die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1910 einen buchmäßigen Kursverlust von 3 233 626 Mk. und im Jahre 1911 von 936 128 Mk. zu verzeichnen hatten. Der bei der Veräußerung und Auslosung von Wertpapieren tatsächlich erlittene Kursverlust belief sich im Jahre 1910 auf 3307 Mk. und im Jahre 1911 auf 39 676 Mk.

Werden Einnahmen nicht zum Vermögen geschlagen, sondern wieder von der Anstalt verausgabt, so dürfen die Ausgaben nur im Interesse der Versicherten, sowie auch zur Förderung der Feuersicherheit erfolgen. Denn die Förderung der Feuersicherheit ist ja auch eine der den öffentlichen Anstalten im Interesse der Allgemeinheit obliegenden Pflichten. In welcher Weise sie dieser Pflicht nachkommen und welche Summen sie hierauf verwenden wollen, ist ihrem eigenen Ermessen anheim gegeben.

7. Staatsaufsicht und Auflösung einer Anstalt.

Über die Ausführung der den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom Gesetz auferlegten Pflichten und über die Innehaltung der in den Satzungen vom Staate gutgeheißenen Vorschriften über die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb ist dem Staat ein Aufsichtsrecht durch seine Oberpräsidenten und eventuell auch, falls die öffentliche Anstalt ihre Tätigkeit nicht über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt, durch die Regierungspräsidenten vorbehalten Bei den an Kommunalverwaltungen angegliederten öffentlichen Anstalten bewendet es bei den über die Regelung der Kommunalaufsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 30 und 31). Der geschichtlichen Entwickelung nach der sich von jeher die öffentlichen Anstalten der

Fürsorge der Landesherren und des Staates zu erfreuen hatten, soll auch weiterhin Sorge getragen werden. Zu Nutz und Frommen der Anstalten selbst wie auch der Versicherungsnehmer wacht der Staat über das Wohlergehen der Anstalten und über die Innehaltung der zugunsten der Versicherten gegebenen Vorschriften.

Wenn sich aber doch einml die Notwendigkeit ergeben sollte, daß aus irgend welchen Gründen, sei es infolge Überlastung der Anstalt durch außergewöhnliche häufige und besonders schadenbringende Brände, sei es aus anderen Erwägungen heraus, eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt ihren ganzen Betrieb einstellen muß, so ist zu der dann erfolgenden Auflösung der Anstalt königliche Genehmigung nötig. Das nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten etwa übrig bleibende Vermögen soll im Sinne der den Anstalten während ihres Bestehens obliegenden Aufgaben zu Zwecken des allgemeinen Wohles verwandt werden (§ 33). Im Interesse der Beteiligten kann die Auflösung einer Anstalt gegebenenfalls auch zwangsweise vorgenommen werden.

8. Nebenbetriebe.

Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Zwang der Gebäudebesitzer, ihre Gebäude ausschließlich bei den öffentlichen Anstalten in Versicherung zu geben, beseitigt wurde, da wurde bald darauf den Anstalten der Betrieb der Mobiliarversicherung gestattet, um mit deren Hilfe die sich infolge des Annahmezwanges der Anstalten in der Gebäudeversicherung ergebenden Unterbilanzen durch die Erträge der Mobiliarversicherung auszugleichen. Da von den Verbänden der privaten Gesellschaften heute mehr denn je den sogenannten notleidenden Risiken Versicherungsschutz geboten wird, so hat sich damit auch die Grenze des Annahmezwanges für die öffentlichen Anstalten verschoben; denn letztere sind gezwungen, ihre Annahmepflicht immer mehr und mehr auch auf die für ihren Fortbestand direkt gefährlichen Risiken auszudehnen. Als Ausgleich dafür ge-

stattet das Gesetz den öffentlichen Anstalten außer der Gebäude- und Mobiliarversicherung auch die Aufnahme anderer Zweige der Schadensversicherung sowie die von den öffentlichen Anstalten stark als notwendiges Bedürfnis empfundene Rückversicherung, die bisher nur von den privaten Unternehmungen betrieben werden durfte (§ 32). Anfangs hatten die öffentlichen Anstalten Rückdeckung bei den privaten Versicherern genommen. Da diese aber ihrem Erwerbsprinzip gemäß auch aus der Rückversicherung möglichst hohe Gewinne herauszuschlagen suchten, so war es im Laufe der Zeit dringend notwendig geworden, den öffentlichen Anstalten eine billigere Rückdeckungsmöglichkeit zu verschaffen. Von dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wurde daher im Jahre 1876 eine Rückversicherungsabteilung geschaffen[17]). Bei dieser waren aber im Jahre 1909 nur ungefähr 4.3 Milliarden oder etwa 11 % der Gesamtversicherungssumme von den öffentlichen Anstalten in Rückdeckung gegeben, da sie nur wenige Anstalten umfaßte.

Der sich auch bei der Rückversicherung, wie bei jeder Versicherung ergebende Überschuß, denn mit ständigen Unterbilanzen kann ein Versicherungsunternehmen nicht bestehen, floß, solange nur private Anstalten die Rückversicherung betreiben durften, in die Taschen der Privatversicherer und infolgedessen kam auch die Rückversicherung bei den öffentlichen Anstalten nicht recht in Schwung. Wenn jetzt dagegen die Rückversicherung auch von den einzelnen öffentlichen Anstalten betrieben werden darf, so kommen die Erträge dieses Geschäftszweiges den versichernden Anstalten und damit den Versicherungsnehmern zugute, da erstens einmal die Prämien bei dem Wegfall jedes Erwerbszweckes niedriger bemessen werden können, zweitens etwaige Überschüsse den versichernden Anstalten gutgeschrieben werden und schließlich die Möglichkeit gegeben ist, daß mit Hilfe der Rückversicherung auch die ganz besonders feuergefährlichen

---

17) Leder, Wirtschaft und Recht 1912, S. 34; Thiesing S. 682 und 718.

Risiken in Versicherung genommen werden, weil durch die Rückversicherung der Kreis der Versicherungsträger bedeutend erweitert werden kann.

9. Vereinigungen und Verbände.

Wie schon früher gesagt, ist zum Zwecke des gedeihlichen Nebeneinanderwirkens aller Anstalten die Konkurrenz der Anstalten untereinander durch die örtliche Beschränkung des Geschäftsgebietes auf einen bestimmten Bezirk ausgeschlossen. Wenn nun dieser Bezirk aber nicht doch eine genügend weite Ausdehnung besitzt, so wird die Zahl der Versicherungsnehmer, auf deren Schultern die durch die Schadensfälle sich ergebenden Kosten zurückfallen, so gering, daß es ganz unmöglich ist, den größeren Risiken, besonders also den industriellen Werten Versicherungsschutz zu gewähren, da sonst die Versicherungsnehmer der guten Risiken ungewöhnlich stark mit Beiträgen belastet werden müßten, was unbedingt den gänzlichen Fortgang dieser Versicherungsnehmer zur Folge hätte, so daß die Anstalt in kürzester Zeit zugrunde gerichtet wäre. Um aber doch auch dem Verlangen der großen Risiken nach Deckung gerecht zu werden, ist in solchen Fällen, in denen die zu geringe örtliche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der öffentlichen Anstalt eine Annahme größerer Werte zur Versicherung verbietet, eine Verschmelzung der zu kleinen Anstalt mit anderen Anstalten möglich (§ 13). Eine Verschmelzung mehrerer Anstalten kann auch dadurch von besonderem Werte sein, weil durch die Zentralisierung eine Verbilligung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt werden kann. Daß bei der Vereinigung mehrerer Anstalten zu einer einzigen nicht einseitig die Interessen einzelner Kreise zum Nachteil der übrigen Beteiligten ausschlaggebend werden, verhindert die vorher erforderliche Anhörung des Provinzialrates. Die bei der Zusammenlegung mehrerer Anstalten früher vielfach strittigen Punkte, als was das neu entstandene Gebilde anzusehen sei, ob es der Rechtsnachfolger der verschmolzenen Anstalten sei, oder ob es ohne jede rechtliche Beziehung zu den ursprünglichen

Anstalten dastände, hat das Gesetz dahin entschieden, daß die mit Königlicher Genehmigung erfolgte Vereinigung ohne weiteres den Eintritt der vereinigten Anstalten in die privatrechtlichen Beziehungen der Versicherungsnehmer zu den früheren Anstalten zur Folge hat.

Auf der Erwägung, auf die die Verschmelzung zu kleiner Anstalten und die vorher schon erörterte Ausdehnungsmöglichkeit der Tätigkeit einer Anstalt über ihre Grenzen hinaus mit Zustimmung der örtlich zuständigen Anstalt zurückzuführen ist, nämlich möglichst auch den großen und größten Risiken Versicherungsschutz zu gewähren, beruht auch die hier noch zu erwähnende Maßnahme, die einzelnen Anstalten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Feuerversicherungswesens zu einem großen Verbande zusammenzuschließen. Da sich heute schon die Mehrzahl der preußischen Anstalten über das Gebiet einer ganzen Provinz erstreckt, so wird eine Verschmelzung einzelner Anstalten wegen zu geringen Umfanges nicht allzu häufig praktisch werden. Den bisweilen nach Millionen und Abermillionen zählenden Bauwerten, die besonders in der Industrie zu finden sind, wird aber selbst eine Provinzialanstalt nicht immer Versicherungsschutz gewähren können, wenn diese Risiken den Bestand der Anstalt besonders gefährden. Um jedoch der ihnen obliegenden Annahmepflicht möglichst weit nachkommen zu können, ist für die öffentlichen Anstalten die Bildung eines Verbandes vorgesehen, der selbst als größte Anstalt die Versicherung der allergrößten Risiken übernehmen kann (§ 14).

B. Die privatrechtlichen Vorschriften des preußischen Gesetzes.

1. Anwendung der Vorschriften des Reichsversicherungsvertragsgesetzes.

Außer der Neuregelung der Organisation der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten umfaßt das Gesetz vom 25. Juli 1910 auch die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern.

Die für die öffentlichen Anstalten bei Abschluß einer Versicherung maßgebenden Gesichtspunkte sind sowohl, soweit sie für die Anstalten Rechte, als auch, soweit sie Pflichten erzeugen, in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festzulegen, sofern nicht schon über diese Materien in die Satzungen genauere Bestimmungen aufgenommen sind (§ 24). Die Versicherer sind alsdann gebunden, falls ihnen ein Antrag auf Versicherung eines nicht abzulehnenden Gebäudes zugeht, diesem Antrage nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Satzungen Versicherungsschutz zu gewähren. Es erweckt demnach den Anschein, als würde auf Grund des Annahmezwanges durch den Beitritt zu einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ein öffentlich-rechtliches und nicht ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer begründet, da der Versicherer bei einem jeden Versicherungsantrag durch die Satzung und die allgemeinen Versicherungsbedingungen so fest gebunden sei, daß von einer freiwilligen vertragsmäßigen Versicherung auf seiten des Versicherers nicht mehr die Rede sein könne [18]).

Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Will man der rechtlichen Natur der mit den öffentlichen Anstalten vorliegenden Versicherungen nachspüren, so sind zu unterscheiden einmal die bei den mit Versicherungszwang ausgerüsteten Anstalten genommenen Versicherungen und zweitens solche Versicherungen, die mit den andern öffentlichen Anstalten abgeschlossen sind, denen kein gesetzlicher Beitrittszwang der Versicherungsnehmer zur Seite steht, denen vielmehr nur die Annahmepflicht obliegt.

Bei den Anstalten mit Beitrittszwang kann naturgemäß von einem vertragsmäßigen Abschluß der Versicherung nicht gesprochen werden. Der Gebäudebesitzer ist hier gezwungen, zu den in den Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Vorschriften seine Gebäude versichern zu müssen. Dabei bleibt kein Platz für irgend welche freien Vereinbarungen

18) Wehberg, in Mitteilungen 1911, S. 140.

zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, die von grundlegender Bedeutung wären; dem vertragsmäßigen Übereinkommen der Parteien sind höchstens Dinge überlassen, die für die juristische Beurteilung des zugrunde liegenden Hauptgeschäfts ohne Bedeutung sind.

Anders ist es aber mit den Versicherungen, die bei Anstalten mit nur Annahmepflicht genommen werden. Hier haben die in die Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommenen Vorschriften über das Verhältnis der Anstalt zu den Versicherungsnehmern nur die Bedeutung einer von der Anstalt freiwillig ein für allemal festgelegten Normierung aller derjenigen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Anstalt jeden ihr zustehenden Antrag annimmt. Die Versicherungsnehmer sind in keiner Weise gezwungen, hierauf einzugehen. Wollen sie aber doch bei der öffentlichen Anstalt Versicherungsschutz genießen, so kommt zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer eine vertragsmäßige Vereinbarung zustande, nach der sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, die in den Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzten Beiträge zu zahlen, und der Versicherer dafür die Verpflichtung übernimmt, unter Beobachtung der ebenfalls in den Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen getroffenen Bestimmungen im Schadensfalle der andern Partei Ersatz zu leisten. Genau so wie bei den Verträgen privater Versicherer sind demnach die Beziehungen zwischen Versicherer und Versicherten auch bei den öffentlichen Anstalten privater Natur [19]).

Dem Versprechen des preußischen Staatsministeriums gemäß: „es sollten die Rechte der Versicherungsnehmer bei den preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nicht hinter denjenigen zurückbleiben, welche den Versicherungsnehmern bei den deutschen privaten Versicherungsgesellschaften nach dem

19) Damm, Mitteilungen 1910, S. 406, 1911, S. 816; Bartmann S. 78; Biedermann, Mitteilungen 1911 S. 863; Begründung zum Gesetzentwurf Nr. 360 zu § 24; RGE. vom 26. 1. 1911 in den Mitteilungen 1911, S. 387.

Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag zustehen“ [20]), ist das preußische Gesetz beinahe ängstlich bemüht, die zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes auch auf die öffentlichen Anstalten Anwendung finden zu lassen [21]). Subsidiär sind die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes auch für die weitere Beurteilung der zwischen den öffentlichen Anstalten und den Versicherungsnehmern vorliegenden Versicherungsverträge maßgebend, soweit nicht etwa das preußische Gesetz etwas Besonderes vorschreibt.

2. Besonderheiten, beruhend:

a) auf der Annahmepflicht.

Die vom preußischen Gesetz geschaffenen Besonderheiten haben ihren Grund in den den öffentlichen Anstalten obliegenden Pflichten, zu deren Durchführung im gemeinen Interesse die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer in besonderer Art und Weise geregelt werden mußten.

Als erste der Pflichten, auf denen sich die Besonderheiten aufbauen, ist die Annahmepflicht zu nennen.

Als die Sozietäten von den Landesherren gegründet wurden, da wurde ihnen jedesmal die Bestimmung auferlegt, alle vorhandenen Gebäude des Versicherungsschutzes teilhaftig werden zu lassen, und zwar ohne Rücksicht auf eine Gewinnerzielung. Die Annahmepflicht läßt sich aber in der Praxis nur durchführen, wenn ihr, wie es zum Teil noch in den andern deutschen Bundesstaaten der Fall ist, die Verpflichtung der Gebäudeeigentümer gegenüber steht, ihre Gebäude ausschließlich bei der öffentlichen Anstalt zu versichern. Da heute aber dieses Gegengewicht, der Versicherungszwang, aufgehoben ist, so würde eine schrankenlose Annahmepflicht in kürzester Zeit zum vollständigen Ruin der Anstalt führen. Deshalb ist der Annahmezwang der öffent-

---

20) Reichstag 12. Legislaturperiode, I. Sess. 1907, Nr. 364, Anlage 2 S. 166.

21) § 25, § 21, 2, § 22, § 27, 2, § 28, 2, § 29, 2.

lichen Anstalten auch nur unter bestimmten Einschränkungen aufrecht erhalten worden, was durchaus notwendig ist, um die Leistungsfähigkeit der Anstalten nicht in Frage zu stellen. Denn auch gut fundierte und sehr leistungsfähige Anstalten müssen Bedenken tragen, außerordentlich große oder ganz besonders feuergefährliche Gebäude in Deckung zu nehmen. Mit Rücksicht hierauf ist den Anstalten die Befugnis eingeräumt, unter gewissen Umständen die Versicherung eines Gebäudes abzulehnen (§ 10). Dieses darf insbesondere geschehen, wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuersgefahr ausgesetzt ist, wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt, wenn das Gebäude abgebrochen wird oder sich in Verfall befindet, sowie wenn es seinen Gebrauchswert ganz oder zum Teil für den Eigentümer verloren hat.

Die Annahmepflicht bezieht sich nur auf Gebäude, nicht auch auf Mobilien. Der ursprüngliche Zweck der öffentlichen Anstalten war nur der, den Gebäuden als den wertvollsten Gütern Versicherungsschutz zu gewähren. Die von den Landesherren den Anstalten verliehenen Vorrechte und Privilegien galten daher auch nur für die Gebäudeversicherung. Dies ist noch ausdrücklich in einem Ministerial-Reskript vom 4. Mai 1861 betont: „Es ist daran festzuhalten, daß die Vorrechte der Immobiliarversicherung sich nicht auf die Mobiliarversicherung erstrecken dürfen“ [22]). Ebenso hatten natürlich die von den öffentlichen Anstalten geübten Beschränkungen und selbst auferlegten Verpflichtungen nur für die Immobiliarversicherung Geltung. Die später gestattete Mobiliarversicherung bedeutete nur ein Nebengewerbe und unterlag nur den Bedingungen, wie sie für die von den Privatanstalten betriebene Versicherung beweglicher Güter maßgebend waren. Da aber für die Privatindustrie eine Annahmepflicht für Mobilien nicht bestand, so ward es auch nicht der Fall bei der Mobiliarversicherung der öffentlichen Anstalten.

22) Loening, Deutsches Verwaltungsrecht, 1888, S. 677 Anm. 2.

Von den im Gesetz aufgezählten Ablehnungsgründen ist sicherlich derjenige der bemerkenswerteste, wonach bei dem Bestehen einer außergewöhnlichen Feuersgefahr die Versicherung eines Gebäudes von den öffentlichen Anstalten abgelehnt werden kann. Im Anschluß hieran ist in der Literatur die Meinung vertreten worden [23]), mit Hilfe dieser Bestimmung könnten sich die öffentlichen Anstalten in jedem einzelnen Falle der ihnen obliegenden Annahmepflicht entziehen, da der Begriff einer außergewöhnlichen Feuersgefahr ungemein dehnbar sei. Man wird jedoch im Gegenteil den Begriff der außergewöhnlichen Feuersgefahr nicht beliebig weit erstrecken dürfen. Denn es ist auch in andern gesetzlichen Bestimmungen häufig von einem „außergewöhnlich" eintretenden Ereignis oder ähnlichen ganz unbestimmten Fällen die Rede, und doch hat sich die Praxis mit diesen ungenauen Ausdrücken des Gesetzes sehr gut abgefunden. Nach den Anschauungen des täglichen Lebens und des Verkehrs wird es zu beurteilen sein, ob im konkreten Falle eine Feuersgefahr als eine außergewöhnliche zu betrachten ist oder nicht [24]).

Bevor diese Ausnahme der außergewöhnlichen Feuersgefahr im Gesetz festgelegt wurde, waren sich die gesetzgebenden Körperschaften der Unvollkommenheit des Ausdrucks völlig bewußt. Doch da versicherungstechnisch eine genaue Abgrenzung der außergewöhnlich feuergefährlichen Risiken vollkommen ausgeschlossen ist, und da die Aufzählung einzelner Fälle wegen der von Tag zu Tag steigenden Möglichkeit der Entstehung neuer bisher ungekannter Feuersgefahren nicht ratsam schien, so wählte man den ungenauen Ausdruck der „außergewöhnlichen Feuersgefahr". Dabei ging man davon aus, daß die öffentlichen Anstalten ihrem Wesen und Charakter entsprechend auch weiterhin wie bisher zwei Jahrhunderte lang es als ihre Ehrenpflicht ansehen würden, möglichst allen Gebäudebesitzern die Vorteile einer Versicherung zukommen zu lassen. Zudem ist ja gegen Übergriffe der Anstalten in der Beschwerde an die staatliche Auf-

23) Hagen S. 202ff.; Manes, DVZ. 15. Jahrg., S. 645.
24) Damm, Mitteilungen 1911, S. 338; Vorster S. 328/29.

sichtsbehörde ein wirksames Mittel gegeben (§ 11). Bevor die Beschwerde zulässig ist, kann satzungsgemäß, was auch meistens geschieht, noch die Einholung einer Entscheidung des Verwaltungsrates gefordert werden, um die staatliche Aufsichtsbehörde nicht unnötig zu belästigen. Als letzte Instanz des Beschwerdeweges fungiert der Minister des Innern. Damit ist für die Versicherungsnehmer die Gewähr vorhanden, daß die öffentlichen Anstalten ihrer Annahmepflicht in der vom Gesetz gedachten Weise nachkommen werden.

Mit der Annahmepflicht in innerem Zusammenhange steht die Bestimmung, daß die Leistungspflicht der öffentlichen Anstalten früher als bei den privaten Anstalten einzusetzen hat und unabhängig von der ersten Prämienzahlung ist (§ 26). Denn da die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Zwecken der Versicherungsnehmer zu dienen bestimmt sind, und der Versicherungsnehmer genau weiß, daß die Anstalt verpflichtet ist, seinem Antrage auf Versicherung stattzugeben, so hätte es gar keinen Sinn, den Beginn der Versicherung etwa von irgend welchen Annahmeerklärungen der Anstalten abhängig machen zu wollen. Die Anstalt muß ja dem Antrage stattgeben, und wozu denn dann den Eintritt der Leistungsfähigkeit verzögern, wenn dadurch dem Versicherungsnehmer leicht ein Schaden entstehen kann, den zu verhüten die öffentlichen Anstalten als ihren Hauptzweck betrachten.

Nur wenn einer der in § 10 aufgeführten Ablehnungsgründe vorliegt, bleibt es innerhalb eines Monats dem Ermessen der Anstalt überlassen, die Versicherung in Kraft treten zu lassen. Dann kommt ein Vertrag zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer nicht schon mit dem Eingang sämtlicher erforderlichen Unterlagen bei der Anstalt zustande, wie bei einer Versicherung, zu deren Annhme die Anstalt verpflichtet ist, vielmehr vollzieht sich der Abschluß des Vertrages „erst durch Erlöschen des Ablehnungsrechtes durch Nichterklärung binnen Monatsfrist“ [25]).

25) Bartmann S. 80.

Die durch die Annahmepflicht besonders gekennzeichnete Stellung der öffentlichen Anstalten offenbart sich noch weiterhin in einigen gesetzlich festgelegten Vorschriften. Da die Anstalten, abgesehen von den ganz bestimmten Ausnahmefällen, verpflichtet sind, einem Versicherungsantrage aus ihrem Gebiete stattzugeben, so ist es natürlich, daß die einmal begonnene Versicherung so lange fortdauert, als es den Interessen der Versicherten entspricht. Es wäre daher völlig verkehrt, wollte man den Anstalten ein jederzeit anwendbares Kündigungsrecht zugestehen, denn das würde nicht geeignet sein, dem gemeinen Nutzen zu dienen. Der gekündigte Versicherungsnehmer würde am Tage des Ablaufs der Versicherung einen neuen Antrag stellen, und die Anstalt müßte ihn dann auf Grund ihrer Annahmepflicht wieder aufnehmen mit der Wirkung, daß die neue Versicherung sofort mit dem Ablauf der alten Versicherung wieder beginnt. Einen Nutzen hätte die Anstalt davon nicht, denn sie käme von der betreffenden Versicherung doch nicht frei, und für den Versicherungsnehmer entständen nur Kosten und Mühen, die sich absolut nicht rechtfertigen ließen. Deshalb ist das Kündigungsrecht der öffentlichen Anstalten fast gänzlich beseitigt. Den Anstalten steht nur dann das Recht zu, die Versicherung aufzuheben oder den Vertrag zu kündigen, wenn durch eine Erhöhung der Feuersgefahr des versicherten Gebäudes nach Abschluß der Versicherung ein Zustand hervorgerufen ist, der, falls die erhöhte Gefahr beim Abschluß des Vertrages bestanden hätte, die Anstalt berechtigt haben würde, die Versicherung abzulehnen. Und ebenso hat die Anstalt ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht, wenn durch eine Verletzung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigepflicht solche für die Feuergefährlichkeit des Gebäudes maßgebenden Umstände, die die Ablehnung rechtfertigen würden, der Anstalt entgangen sind, oder wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung bei Beantwortung der zwecks Abschluß der Versicherung an ihn gestellten Fragen zur Last fällt.

Eine Mitwirkung des Versicherungsnehmers ist bei der Werteinschätzung des zu versichernden Gebäudes unentbehrlich. Selbst wenn bei irgend einer öffentlichen Anstalt nicht die Einrichtung getroffen sein sollte, daß vom Antragsteller einer aufzunehmenden Gebäudeversicherung bestimmte genau formulierte Fragen beantwortet werden müssen, was aber regelmäßig der Fall ist, so muß sich doch bei gewissen Dingen die Anstalt ganz auf die Angaben des Versicherungsnehmers verlassen; besonders trifft dies auf Umstände zu, die für die Bestimmung der Gefahrenklasse Bedeutung haben. Der von Hagen-Manes [26]) vertretenen Anschauung, mit der im Gesetz gegebenen Regelung, die Prämien und sonstigen Vertragsbedingungen sollten nicht auf Grund von Angaben des Versicherungsnehmers, sondern ausschließlich auf Grund einer von den Anstalten aufzunehmenden Taxe festgesetzt werden, sei im Grunde genommen eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers garnicht vereinbar, ist deshalb nicht beizupflichten. Ergibt sich nachträglich, daß der Versicherungsnehmer bei Abschluß der Versicherung über solche Umstände, die die Anstalt zur Ablehnung des Versicherungsantrages berechtigt haben würde, überhaupt keine oder nur unvollständige Angaben gemacht hat, so ist der Anstalt auch das nachträgliche Abstehen von der Versicherung vorbehalten [27]). Sodann ist den Anstalten das Kündigungsrecht noch für den Fall einer arglistigen Täuschung des Versicherungsnehmers gegeben. Diese kann dadurch hervorgerufen sein, daß der Versicherungsnehmer die an ihn gestellten Fragen wissentlich falsch beantwortet, oder daß der Versicherungsnehmer, auch wenn keine Fragen gestellt sind, solche Umstände, von denen er weiß, daß sie für die andere Partei von Bedeutung sind, absichtlich verschweigt. Es ist gleichgültig, hinsichtlich welcher Umstände die Täuschung vorgenommen ist, sei es um eine höhere Versicherungssumme, sei es um eine niedrigere Prämie oder sonstige

26) Kommentar S. 116.

27) Damm, Mitteilungen 1911, S. 52; RGE. vom 7. 10. 1910, Mitteilungen 1911, S. 18/19.

Versicherungserleichterungen zu erlangen; liegt eine arglistige Täuschung vor, so kommt nicht in Betracht, daß sich die Täuschung vielleicht nur auf nebensächliche Dinge bezieht. Das Recht, wegen arglistiger Täuschung das Versicherungsverhältnis aufzuheben, ist im allgemeinen für die öffentlichen Anstalten von geringer Bedeutung, da die Taxation der Gebäude, sowie die spätere Überwachung regelmäßig durch neutrale beeidigte Sachverständige vorgenommen wird. Jedoch soll, falls einmal von dem Versicherungsnehmer eine arglistige Täuschung verübt ist, dieser durch die Möglichkeit des Ausschlusses von der Versicherung bestraft werden können.

Aus dem Annahmezwang heraus läßt sich auch nur die Vorschrift erklären, wonach die bei Privatunternehmungen häufig gehandhabte Praxis, daß die Versicherung von dem Versicherer gekündigt werden darf, sobald eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen des versicherten Gebäudes eingetreten ist, für die öffentlichen Anstalten in erheblichem Maße eingeschränkt ist. Eine solche Handlungsweise läuft dem Annahmezwang der öffentlichen Anstalten direkt zuwider. Es ist den öffentlichen Anstalten deshalb im Falle der Veräußerung eines versicherten Gebäudes nur dann ein Kündigungsrecht gegeben, wenn bei der Veräußerung ein Zustand vorliegt, in der der öffentlichen Anstalt ein Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Hierbei ist zu bemerken, daß eine „Veräußerung" vorliegen muß. Eine solche kann nicht schon mit dem Abschluß des Kaufvertrages angenommen werden, sondern erst mit dem Eintritt des Erwerbers in die Stellung des Veräußerers. Im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist dies erst mit der Auflassung des Grundstückes der Fall. Aber schon zur Zeit der Inbesitznahme des Gebäudes, nicht erst bei dem Übergange des Eigentums hat der Erwerber ein Interesse daran, daß das Gebäude gegen Feuer versichert ist. Sobald der Erwerber in wirtschaftliche Beziehungen zu dem gekauften Grundstück getreten ist, ist bei ihm ein selbständiges Versicherungsinteresse vorhanden. Für die Beurteilung des Zeitpunktes, in dem der Schutz der vorhandenen

Feuerversicherung auf den Erwerber übergehen muß, ist daher der Augenblick maßgebend, in dem das versicherte Interesse, nicht aber das Eigentum übergeht, d. h. schon bei der bloßen Übergabe des verkauften Gebäudes ist die Veräußerung erfolgt [28]).

Das Kündigungsrecht ist der öffentlichen Anstalt für den Fall der Veräußerung gegeben. Ursprünglich war in der Regierungsvorlage der Ausdruck „durch die Veräußerung" gebraucht. Danach wäre unzweifelhaft ursächlicher Zusammenhang zwischen der Veräußerung und dem Eintritt des die Ablehnung begründenden Umstandes zu fordern gewesen. Bei den Beratungen in der Kommission ist jedoch, um den Kausalzusammenhang ausgeschaltet zu wissen, dem § 22 die jetzige Fassung gegeben worden. Daraus folgt, daß das Anwendungsgebiet des Kündigungsrechtes der öffentlichen Anstalten jetzt größer ist, als wenn ursächlicher Zusammenhang gefordert wäre. Die Anstalt hat für jeden einzelnen Fall einer Veräußerung das Recht, nachzuprüfen, ob einer der in § 10 aufgeführten Ablehnungsgründe zu finden ist, und es liegt alsdann in ihrem Ermessen, ob sie die Versicherung weiter fortbestehen lassen will.

Die Tendenz des ganzen Gesetzes geht eben dahin, die den öffentlichen Anstalten obliegenden Pflichten gesetzlich festzulegen, um damit die ihnen gleichfalls durch das Gesetz zugewiesenen Vorrechte zu rechtfertigen; auf keinen Fall aber sollen noch darüber hinaus den Anstalten weitere Fesseln angelegt werden. Da die Annahmepflicht praktisch nur mit gewissen Beschränkungen ausgeübt werden kann und demgemäß den öffentlichen Anstalten einige bestimmte Ablehnungsrechte vorbehalten sind, so soll eine öffentliche Anstalt auch nicht nachträglich gezwungen werden können, bei dem Vorhandensein eines die Ablehnung rechtfertigenden Grundes doch eine Versicherung wider ihren Willen gelten lassen zu müssen. Dieses Bestreben zeigt sich sowohl bei dem Kündigungsrecht der §§ 27, 28, als auch hier

28) Rakely S. 148; E. OLG. Marienwerder vom 4. Februar 1913, Mitteilungen 1913, S. 264.

bei dem den öffentlichen Anstalten zugestandenen Kündigungsrecht im Falle einer Veräußerung des versicherten Gebäudes.

b) Besonderheiten, beruhend auf der Pflicht, zur Sicherung des Grundkredits tätig zu sein.

Die Fortsetzung der Gebäudeversicherung beim Besitzwechsel entspricht nicht allein dem Annahmezwang, sondern auch der den öffentlichen Anstalten obliegenden Pflicht, zur Sicherung des Grundkredits tätig zu sein (§ 2, 2). Diese Aufgabe hängt mit der Annahmepflicht so eng zusammen, daß sie eigentlich nicht von ihr getrennt werden kann. Die schon bei der Auslegung des Annahmezwanges angezogenen privatrechtlichen Ausführungsbestimmungen müssen als gleichzeitig auch im Interesse des Realkredits erlassen gelten.

Die auf der Annahmepflicht beruhende Regelung, daß der Beginn der Versicherung, vorausgesetzt, daß der Anstalt kein Ablehnungsrecht zusteht, mit dem Ablauf des Tages zusammenfällt, an dem die erforderlichen Unterlagen an der zur Empfangnahme zuständigen Stelle eingegangen sind, hat auch Bedeutung für die Sicherheit der Realgläubiger. Denn sie sind durch die Bestimmung, ebenso wie auch der Versicherungsnehmer selbst, bei den öffentlichen Anstalten von einem früheren Zeitpunkt an geschützt, als es bei den privaten Versicherungsgesellschaften der Fall ist, da bei letzteren der durch die Versicherung gewährte Schutz erst mit der Annahme des Versicherungsantrages eintritt, was bei den Privatgesellschaften erst mehr oder weniger längere Zeit nach Eingang der erforderlichen Papiere und nicht schon an demselben Tage geschieht.

Ebenfalls von Vorteil für die Realgläubiger ist die sich aus der Annahmepflicht ergebende Einschränkung des Kündigungs- und Rücktrittsrechtes des Versicherers auf einige wenige Ausnahmen. Während den privaten Gesellschaften in weitestem Umfange die Aufhebung des Versicherungsvertrages gestattet ist, und damit der den Realgläubigern durch die Versicherung gewährte Schutz sehr unsicher wird, haben die Realberechtigten

für den Fall, daß die Versicherung bei einer öffentlichen Anstalt genommen ist, die Gewißheit, daß das ihnen verhaftete Gebäude von seiten des Versicherers nachträglich nur in den Fällen des Versicherungsschutzes beraubt werden kann, wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt, oder wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Anstalt berechtigt haben würde, von vornherein den Abschluß der Versicherung abzulehnen, sowie wenn nach Abschluß des Vertrages der Versicherungsnehmer eine einen Ablehnungsgrund des § 10 herbeiführende Gefahrerhöhung vornimmt.

Speziell um den Grundkredit zu schützen ist die Bestimmung getroffen, daß der Versicherer nicht sofort von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Beiträge im Verzuge ist, wie es vielfach bei den Privatgesellschaften gebräuchlich ist. Da den öffentlichen Anstalten das Recht zusteht, ihre Prämien als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren einzutreiben, so muß erst einmal in das Vermögen des Versicherungsnehmers die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht worden sein und der Versicherte muß trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit den Zahlungen an die Anstalt im Rückstande sein, ehe die öffentliche Anstalt das Versicherungsverhältnis wegen nicht erfolgter Zahlung der Prämie kündigen darf (§ 29). Selbst dann noch können die Realgläubiger, nachdem ihnen von den Anstalten Mitteilung von der Kündigung gemacht ist, ihrerseits die rückständigen Beiträge bezahlen und so die ihnen durch die Versicherung gewährte Sicherheit auch weiterhin noch bestehen lassen.

Die wichtigste Bestimmung zur Sicherung des Realkredits liegt aber jedenfalls in der Wiederaufbauklausel. Die Realberechtigten sind zum Teil fast noch mehr an der Feuerversicherung des Gebäudes interessiert als der Eigentümer, der meistens der Versicherungsnehmer ist.

Im wirtschaftlichen Leben richten sich die Darlehnsgeber, die für ihr Darlehn eine Hypothek oder eine sonstige Realberechtigung erwerben wollen, vielfach bei Bemessung ihres Dar-

lehns nach der Höhe der vorhandenen Feuerversicherung. Um nun nicht, wie es bei Versicherungen vorkommt, die bei einer Privatgesellschaft genommen sind, die Darlehnsgeber durch eine über den wirklichen Wert hinausgehende Versicherung über den Wert des Grundstücks zu täuschen und sie auf diese Weise zu benachteiligen, verlangen die öffentlichen Anstalten vor der Versicherung die Vornahme einer Schätzung (§ 12), um im Interesse der Realgläubiger den wirklichen Wert des Gebäudes feststellen zu lassen. Logischerweise müssen die öffentlichen Anstalten auch darüber wachen, ob Über- oder Unterversicherungen im Laufe der Zeit eintreten, und danach die Richtigkeit wiederherstellen (§ 27 Abs. 3). Daß durch die Schätzung möglichst der wirkliche Wert des Gebäudes ermittelt wird, dafür bürgt die Stellung der vereidigten Taxatoren, die zu keiner Partei in einem die Schätzung beeinflussenden Abhängigkeitsverhältnisse stehen, und bei denen auch der Anreiz, einen höheren Wert festzustellen, um auch eine höhere Provision zu erhalten, wie dies bei den Schätzern der privaten Gesellschaften der Fall ist, in Wegfall kommt, da für sie feste Bezüge festgesetzt sind [29]).

Wenn nun infolgedessen die Gläubiger bei Hingabe ihrer Darlehne hinreichend geschützt sind, so sollen sie für den Fall eines Brandes und der damit eintretenden Zerstörung des Gebäudes ihrer Sicherheit nicht verlustig gehen. Das ihnen durch das Pfandrecht an dem Gebäude, den Hauptfall sämtlicher Realsicherheiten, gewährte Recht, das sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf die Feuerversicherungssumme erstreckt, wird dadurch gesichert, daß die zu zahlende Entschädigungssumme dem Versicherten in der Regel nur zur Wiederherstellung des Gebäudes gewährt wird (§ 21). Gleichzeitig sind mit dieser Bestimmung auch noch andere Gesichtspunkte, besonders finanzpolitischer Art, verbunden; Spekulationsbrände sollen vermieden werden, und durch möglichste Verhinderung der bei großen Bränden leichter einsetzenden Landflucht soll dem Lande eine steuerkräftige Bevölkerung erhalten bleiben.

29) Baumgarte S. 383.

Für Ausnahmefälle, in denen sich die Wiedererrichtung des Gebäudes aus bau- oder sicherheitspolizeilichen Gründen nicht empfiehlt, ist in der Weise für die Sicherung der Interessen der Realgläubiger gesorgt, daß vor der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten die Zustimmung sämtlicher Realgläubiger erfordert werden kann.

Die Wahrnehmung aller dieser Rechte der Realberechtigten liegt den öffentlichen Anstalten von Amts wegen ob, und der Schutz des Realkredits beginnt sofort mit der Eintragung der Rechte in das Grundbuch; bei den privaten Feuerversicherungsunternehmungen erfolgt der weniger umfassende Schutz der Realgläubiger nur, wenn die Gläubiger ihre Rechte dem Versicherer angemeldet haben.

III. Kapitel:

Statistische Nachweise für das gemeinnützige Wirken der öffentlichen Anstalten.

Im vorstehenden sind in großen Zügen die durch das preußische Gesetz neu geregelte Organisation der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und die gleichfalls an derselben Stelle gegebenen Vorschriften für das privatrechtliche Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer kurz erläutert.

Die Organisation der öffentlichen Anstalten mußte, wie schon zu Beginn dieser Darstellung gesagt ist, durch Gesetz neu geordnet werden, um sie im Kampfe gegen die ihnen von den Privatgesellschaften bereitete Konkurrenz nicht zu benachteiligen, da dem privaten Feuerversicherungswesen schon vorher die Vorteile einer gesetzlichen Regelung zuteil geworden waren. Die im Gesetz gegebenen privatrechtlichen Vorschriften folgten alsdann aus den den öffentlichen Anstalten gesetzlich auferlegten Pflichten; die Anstalten sollen befähigt sein, der ihnen obliegenden Annahmepflicht und der Pflicht, zur Sicherung des

Grundkredits beizutragen, in entsprechender Weise nachkommen zu können.

Daß die Anstalten auch ihren übrigen Aufgaben, die Versicherung nur zum Zwecke der Schadensvergütung zu betreiben und die Feuersicherheit zu fördern, in vollstem Umfange gerecht werden, soll zum Schluß noch durch einige kurze Angaben erörtert werden.

Am deutlichsten tritt das gemeinnützige Wirken der öffentlichen Anstalten bei der Erfüllung dieser Aufgaben vor Augen, wenn man die Tätigkeit der öffentlichen Anstalten auf diesen Gebieten mit der Tätigkeit der privaten Anstalten vergleicht.

Eine Gegenüberstellung der preußischen öffentlichen Anstalten zu den privaten Feuerversicherungsunternehmungen in Preußen allein kann nicht erfolgen, da sich die Tätigkeit der privaten Anstalten gleichmäßig über ganz Deutschland ausbreitet und ein Unterschied zwischen preußischem und außerpreußischem Geschäft nicht gemacht wird. Es sollen deshalb an dieser Stelle nicht die einzelnen Zahlen, sondern der besseren Übersicht wegen und weil sich so die Tätigkeit der öffentlichen und der privaten Feuerversicherungsanstalten besser gegen einander abhebt, nur die Verhältnismäßigkeitsziffern der in Betracht kommenden Summen der preußischen öffentlichen Anstalten und der deutschen privaten Gesellschaften gebracht werden.

In dem für die Feuerversicherung als normal anzusprechenden Jahre 1909 bezifferten sich die Schadensvergütungen der preußischen öffentlichen Anstalten, in Prozenten berechnet, auf 68,3 % der eingenommenen Beiträge, während sich bei den privaten Gesellschaften Deutschlands die Schadensvergütungen im gleichen Jahre auf nur 46,4 % beliefen. Das außergewöhnlich brandreiche Jahr 1911 brachte den öffentlichen Anstalten in Preußen eine Ausgabe an Brandentschädigungen in Höhe von 84 % aller Beiträge; die deutschen privaten Gesellschaften wendeten dagegen nur 59,8 % ihrer Prämien zu den gleichen Zwecken auf.

Fast noch deutlicher als bei den Schadensvergütungen zeigt sich das gemeinnützige Wirken der öffentlichen Anstalten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden letzten Aufgabe, die Feuersicherheit in ihrem Gebiete zu fördern.

Wie wichtig diese Tätigkeit ist, erhellt am besten daraus, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1911 von den preußischen öffentlichen Anstalten über 50 Millionen Mark an Brandentschädigungen bezahlt worden sind. Vergleicht man die Statistik, so findet man, daß die Zahl der Brände von Jahr zu Jahr wächst. Zum größten Teil ist dies eine Folge des immer mehr steigenden Verkehrslebens und des gewaltigen Aufschwunges der Industrie. Mit dem Aufschwung des gesamten wirtschaftlichen Lebens ist naturgemäß auch eine Vermehrung der Gefahren für die Entstehung eines Schadenfeuers gegeben, denn die Zahl besonders der industriellen, d. h. der fast ausschließlich feuergefährlichen Betriebe nimmt eine immer größere Ausdehnung an. Es ist somit eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Anstalten, trotz der Ausbreitung der gefährlichen Risiken möglichst das weitere Steigen der Brandziffer zu verhindern; der Vermehrung und Verbesserung der Maßregeln zur Verhütung und Einschränkung der Brände ist deshalb eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beizumessen.

Um die Entstehung eines Brandes hintanzuhalten, werden nach den verschiedensten Richtungen hin vorbeugende Maßnahmen getroffen. Hierher gehören die seitens des Staates und der Ortspolizeiverwaltungen ergehenden Bau- und Feuerpolizeiverordnungen und ebenso die von den öffentlichen Anstalten zur Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen und zum Aufbau feuersicherer Gebäude gewährten Unterstützungen. Ferner wird die Verhütung eines zukünftigen Schadenfeuers durch die Förderung der Anlage von guten Blitzableitern und deren sachgemäßen Instandhaltung von den öffentlichen Anstalten angestrebt. Endlich gehört zu den vorbeugenden Maßnahmen noch die von den öffentlichen Anstalten gehandhabte Aussetzung von Prämien für die Ermittlung von Brandstiftern; damit steht

gleichfalls die bei einigen Anstalten vorhandene Einrichtung in Zusammenhang, wonach den Anstalten von den Polizeiverwaltungen besonders geschulte Kriminalbeamte zur Ermittelung von Brandstiftern zur Verfügung gestellt werden.

In derselben Weise wie auf die Verhütung eines Brandes erstreckt sich die Fürsorge der öffentlichen Anstalten auch auf die Einschränkung eines einmal ausgebrochenen Feuers auf seinen Brandherd.

Hierhin zu rechnen ist die Prämiierung von Feuerspritzen für erfolgreiche Leistungen und die Verteilung von Prämien an einzelne Personen für ausgezeichnete Löschhülfe, die Errichtung und Förderung geschulter Feuerwehren durch Geldbeihülfen, die Anstellung von Feuerlöschinspektoren, die zur Ausbildung der lokalen Feuerwehren Fach-Unterrichtskurse abhalten. Damit die an der Löschung eines Brandes Beteiligten sich durch nichts abhalten lassen, mutig dem verheerenden Elemente Einhalt zu gebieten, ist von den öffentlichen Anstalten die Fürsorge für die im Feuerlöschdienste Verunglückten und die Unterstützung von deren Hinterbliebenen in ihre Geschäftstätigkeit mit aufgenommen worden. Ebenso wird für die bei Bränden beschädigten oder verloren gegangenen Löschgeräte und für die unversicherten Gegenstände, die im Interesse der Löschhülfe beschädigt worden sind, Ersatz geleistet. Erforderlichenfalls wird selbst die Anlage von Wasserleitungen und Wasserbehältern in wasserarmen Gegenden zur Versorgung der Ortschaften mit dem nötigen Wasser für den Fall eines Brandes von den öffentlichen Anstalten ins Werk gesetzt.

Für alle die oben angeführten Zwecke des Feuerschutzes in vorbeugender und einschränkender Hinsicht haben die öffentlichen Anstalten in Preußen im Jahre 1911 etwa 3,47 Millionen Mark oder 7,31 % ihrer Prämieneinnahme ausgegeben. Wie gering dagegen die Tätigkeit der privaten Gesellschaften auf diesem Gebiete ist, ersieht man zum Beispiel daraus, daß die Ausgaben der privaten Unternehmungen insgesamt für Feuerlöschzwecke

im Jahre 1908 0,87 % und
im Jahre 1909 0,93 %

ihrer jährlichen Beiträge betrugen, während die Aufwendungen der öffentlichen Anstalten in Preußen sich

im Jahre 1908 auf 7,46 % und
im Jahre 1909 auf 7,96 %

der Beiträge beliefen.

Diese so enorm hohen Ausgaben für die Zwecke des Feuerlöschwesens und für Brandentschädigungen deuten darauf hin, daß die öffentlichen Anstalten eine sehr gesunde finanzielle Grundlage haben müssen, da anders sie diese hohen Beträge nicht Jahr aus, Jahr ein leisten könnten.

Mit der jährlich wachsenden Gesamtversicherungssumme ist auch in gleichem Maße das Vermögen der öffentlichen Anstalten gewachsen. Das Vermögen bezifferte sich

im Jahre 1909 auf 3,29 $^0/_{00}$,
im Jahre 1910 auf 3,35 $^0/_{00}$, und
im Jahre 1911 auf 3,19 $^0/_{00}$ der Gesamtversicherungssumme, während vergleichsweise sich das Vermögen der privaten Anstalten im Jahre 1911 auf wenig über 1 $^0/_{00}$ der Gesamtversicherungssumme stellte. Und doch müßte sich eigentlich das Verhältnis gerade umgekehrt gestalten, da die privaten Gesellschaften

im Jahre 1909 2,14 $^0/_{00}$,
im Jahre 1910 2,13 $^0/_{00}$, und
im Jahre 1911 2 $^0/_{00}$

der Versicherungssumme als Prämienbeitrag erhoben, während die Beiträge bei den preußischen öffentlichen Anstalten in denselben Jahren nur 1,46 $^0/_{00}$ bezw. 1,45 $^0/_{00}$ und 1,42 $^0/_{00}$ der Gesamtversicherungssumme betrugen.

Das aus den gemachten Angaben ersichtliche Wirken der öffentlichen Anstalten im Interesse der Versicherungsnehmer hat sich gerade in den letzten Jahren unter den versichernden Kreisen Freunde erworben, trotzdem die von den privaten Gesellschaften gegen die öffentlichen Anstalten geführte Konkurrenz überaus

scharf ist. Der gesamte Versicherungsbestand, der allerdings bei allen deutschen Privatgesellschaften über das Dreifache des Bestandes der preußischen öffentlichen Anstalten beträgt, vermehrte sich bei den privaten Versicherungsunternehmungen

im Jahre 1909 um 3,61 %,
im Jahre 1910 um 3,95 %, und
im Jahre 1911 um 4,27 %.

Verhältnismäßig besser stehen jedoch die öffentlichen Anstalten in Preußen da, denn bei ihnen erhöhte sich der gesamte Versicherungsbestand

im Jahre 1909 um 4,18 %,
im Jahre 1910 um 4,50 %, und
im Jahre 1911 um 4,56 %.

Trotzdem die öffentlichen Anstalten in Preußen auf Grund der Annahmepflicht zu einem großen Teile die schlechten Risiken, besonders diejenigen der sogenannten kleinen Leute, zu ihren Versicherungen zählen, und trotzdem sie so gewaltige Ausgaben für öffentliche Zwecke machen, ohne aber etwa höhere Prämien zu erheben als die Privatgesellschaften, gedeihen sie doch und entwickeln sich von Jahr zu Jahr in der denkbar günstigsten Weise. Mit der immer weiter um sich greifenden Ausdehnung der Tätigkeit der öffentlichen Anstalten werden im Laufe der Zeit die selbstlosen Zwecke und das gemeinnützige Wirken auch im Konkurrenzkampfe mit den Privatgesellschaften immer größere Anerkennung finden.

3 0112 061406879